



Verbandsgemeinde Winnweiler

Studie zur Windenergienutzung

Standortuntersuchung zur Ermittlung von Potentialflächen
zur Windenergienutzung

Juli 2023



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Auftraggeber



Verbandsgemeinde Winnweiler
Bauverwaltung
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Aufgestellt im Auftrag der Verbandsgemeinde Winnweiler
durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH

Dipl.-Ing. Peter Riedel, Raum- und Umweltplanung
Carolin Faber, M. Sc. Geographie

Kaiserslautern, im Juli 2023

INHALTSVERZEICHNIS

A. GRUNDLAGEN.....	4
1. Planungsanlass und Zielsetzung der Studie	4
2. Landes- und regionalplanerische Vorgaben	5
2.1. Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz IV	5
2.2. Planungsgemeinschaft Westpfalz	7
3. Beschreibung des Untersuchungsgebiets	8
3.1. Grenzen und Besiedelung	8
3.2. Topographie	10
3.3. Windhöffigkeit	11
B. POTENTIALERMITTLUNG INNERHALB DER VERBANDSGEMEINDE WINNWEILER.....	13
1. Restriktions- und Eignungsanalyse	13
2. Beschreibung und Begründung der Kriterien der Restriktionsanalyse	13
2.1. Ausschlussbereiche aufgrund städtebaulicher Bestandssituation	14
2.2. Ausschlussgebiete aufgrund von Vorgaben der Raumordnung	14
2.3. Ausschlussbereiche aufgrund normativer Gebietsfestsetzungen des Naturschutzes.....	15
2.4. Ausschlusskriterien aufgrund von weiteren Fachgesetzen / Fachplanungen	18
2.5. Ausschlussbereiche zum Schutz der Wohnfunktion und zur Sicherung der Siedlungsentwicklung.....	20
2.6. Übersichtsdarstellung der auf Basis der Restriktionsanalyse ermittelten Flächen	22
3. Beschreibung und Begründung der Kriterien der Eignungsanalyse	22
3.1. Einschränkung und Restriktionen aufgrund eines erweiterten Ressourcen-, Natur- und Landschaftsschutzes	22
3.2. Weitere Einschränkungen und Restriktionen	27
4. Darstellung der potentiellen Eignungsflächen in Überlagerung mit den ermittelten Einschränkungen und Restriktionen.....	30
5. Weiterführende Hinweise.....	32
C. ERGEBNIS DER STANDORTUNTERSUCHUNG UND WEITERE VORGEHENSWEISE BEI DER ENTWICKLUNG VON WINDENERGIEANLAGEN INNERHALB DER VERBANDSGEMEINDE WINNWEILER	36
1. Ergebnis der Standortuntersuchung	36
2. Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) sowie Rotor-In- und Rotor-Out-Regelung	37
3. Potentialflächen für die Windenergienutzung in Überlagerung mit Potentialflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	39
D. FAZIT	40
E. ANHANG	41
F. QUELLEN	42

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Gemeindegrenzen, Verbandsgemeindegrenze und Besiedelung	10
Abbildung 2: Topographische Karte mit Schummerung für den Bereich der Verbandsgemeinde Winnweiler	11
Abbildung 3: Mittlere Windgeschwindigkeit auf 100 m über Grund	12
Abbildung 4: Karte 20c der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV mit Darstellung der Natura 2000-Gebiete und deren Konfliktpotential	24
Abbildung 5: Beispielhafte Darstellung der Rotor-in- und Rotor-out-Regelung	37

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Verteilung der Potentialflächen für die Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Winnweiler	30
Tabelle 2: Verteilung der Potentialflächen für die Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Winnweiler ohne FFH-Gebiete	31
Tabelle 3: Verteilung der Potentialflächen für die Windenergienutzung zwischen Offenland und Waldflächen	31
Tabelle 4: Verteilung der Potentialflächen für die Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Winnweiler bei einer Rotor-in-Planung	38
Tabelle 5: Verteilung der Potentialflächen für die Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Winnweiler ohne FFH-Gebiete bei einer Rotor-in-Planung ...	39

A. GRUNDLAGEN

Zu den Grundlagen dieser Standortuntersuchung zählen der Anlass der Planung, regional- und landesplanerische Vorgaben sowie Ausführungen zu der Notwendigkeit und den Zielen der Standortuntersuchung.

1. Planungsanlass und Zielsetzung der Studie

Der Ausbau erneuerbarer Energien spielt aufgrund der politischen Lage in Europa sowie der immer deutlicher sichtbarwerdenden Klimaveränderungen eine bedeutende Rolle für eine klimaneutrale Stromversorgung in Deutschland. Um einen Beitrag zur Umsetzung nationaler und internationaler Energie- und Klimaschutzziele zu leisten, hat sich die Landesregierung das energiepolitische Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den rheinland-pfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Um den dafür notwendigen Zubau an regenerativer Stromerzeugung zu erreichen, ist eine Verdoppelung der installierten Leistung bei der Windkraft erforderlich.

Am 20. Juni 2022 hat das Bundeskabinett das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) beschlossen, das am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist. Hieraus resultiert, dass entsprechend des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ein verbindliches Flächenziel von 2,2 % der Landesfläche, das bis zum 31.12.2032 für das Land Rheinland-Pfalz zu erreichen ist.

Dabei stellt eine zentrale Herausforderung die ausreichende Bereitstellung nutzbarer Flächen dar. Diesem Sachverhalt Rechnung tragend hat sich die Verbandsgemeinde Winnweiler dazu entschlossen geeignete Flächen im Verbandsgemeindegebiet im Rahmen der hier vorliegenden Studie zu lokalisieren.

Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Sie können überall dort errichtet werden, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Verbandsgemeinde Winnweiler möchte jedoch vor dem Hintergrund der geänderten landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen mit der vorliegenden Studie eine Grundlage zur raumverträglichen Steuerung künftiger Ansiedlungen von Windenergieanlagen schaffen und damit gleichzeitig die Landschaft vor übermäßigen Beeinträchtigungen schützen. Neben der Ermittlung von Potentialflächen für die Windenergienutzung soll im Rahmen der Studie auch eine fachliche Grundlage für den Umgang mit diesen Flächen im Auswahl- und Abwägungsprozess innerhalb der Fortschreibung des Flächennutzungsplans gegeben werden. An dieser Stelle sei erwähnt, dass es sich bei der Flächennutzungsplanung allerdings nicht um die bislang in der Planungspraxis häufig angewendete Konzentrationsplanung, sondern um eine „klassische“ Angebotsplanung handelt, bei der keine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erzeugt wird, da aufgrund des Windenergieflächenbedarfsgesetzes die Ausschlusswirkung spätestens zum 01.01.2028 nicht mehr anzuwenden ist.

In enger Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung wurde vom Planungsbüro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung eine Standortuntersuchung durchgeführt, mit der Zielsetzung, Flächen für die Angebotsplanung zu identifizieren, die zum einen den künftigen raumordnerischen Anforderungen entsprechen und zum anderen auch mit den städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde vereinbar sind.

2. Landes- und regionalplanerische Vorgaben

2.1. Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz IV

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) ist im November 2008 in Kraft getreten. Mit der am 17.01.2023 beschlossenen vierten Teilfortschreibung wurde das Kapitel Erneuerbare Energien teilfortgeschrieben. In diesem Zusammenhang wurden die die Nutzung der Erneuerbaren Energien betreffenden Ziele und Grundsätze des LEP IV überarbeitet und ergänzt, um den in diesem Bereich gewachsenen Anforderungen Rechnung zu tragen. Dadurch soll ein entscheidender Beitrag geleistet werden, um das klima- und energiepolitische Ziel der Landesregierung zu erreichen, bis zum Jahr 2030 bilanziell 100 Prozent des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien zu decken, jeweils zwei Prozent der Landesfläche und der Waldfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen und bis 2030 die installierte Leistung bei der Windkraft zu verdoppeln.

Die Vierte Teilfortschreibung, die am 31.01.2023 in Kraft getreten ist, formuliert hinsichtlich der Nutzung der Windenergie folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G):

- G 161** Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.
- Z 162** Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.
- G 162 a** Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen, die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen. Dazu soll auch der Einsatz von effizienten Nahwärmenetzen wie zum Beispiel kalte Nahwärmenetze oder kompakte Mikronetze auf der Basis erneuerbarer Energiequellen und hier insbesondere die Absicherung auf kommunaler Ebene geprüft werden.
- G 163** Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.
- G 163 a** Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Entwicklung der Windenergienutzung sowie die Bereitstellung der erforderlichen Flächen beobachtet werden.
- Z 163 b** In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.
- G 163 c** Landesweit sollen auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.

- Z 163 d** Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in dem Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 23. Juli 2020 (GVBl. 2020, 337), BS 791-1-11, in Nationalparks sowie in den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten UNESCO-Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b. In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist die Windenergienutzung auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2 ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 und der Tabelle zu der Karte 20. Darüber hinaus entscheiden die regionalen Planungsgemeinschaften, ob oder in welchem Umfang in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Gebieten der Bewertungsstufe 3 die Nutzung der Windenergie ebenfalls auszuschließen ist. In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Windenergienutzung ist in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 c und der Tabelle zu der Karte 20 c. Darüber hinaus stehen FFH- und Vogel Schutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.
- Z 163 e** Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.
- G 163 f** Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.
- G 163 g** Einzelne Windenergieanlagen sollen an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, soll der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzungen.
- Z 163 h** Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und

besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten.

- Z 163 i** Das Repowering älterer Windenergieanlagen ist besonders zu fördern. Sofern bei höchstens gleicher Anlagenzahl durch die neue Anlage oder die neuen Anlagen mindestens dieselbe Gesamtnennleistung wie die der zu ersetzenden alten Anlage oder alten Anlagen erreicht wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z 163 h entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder für den Fall, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt, um 20 Prozent unterschritten werden.
- Z 163 j** Der außergewöhnliche universelle Wert des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches des anerkannten Welterbegebietes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In den an den Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal angrenzenden Bereichen, die gegenüber einer Windenergienutzung besonders sensitiv sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen oberhalb bestimmter Windenergieanlagen-Gesamthöhen ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Windenergie-Ausschlusszonen, gestaffelt nach Anlagengesamthöhe, ergibt sich aus den Karten 20 d bis h und der Tabelle zu den Karten 20 d bis h.
- G 163 k** Grundsätzlich soll in den Kernzonen der Naturparke die Windenergienutzung ausgeschlossen sein.
- G 164** Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotenziale auf von der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren. An geeigneten Standorten soll die Möglichkeit des Repowerings genutzt werden.

2.2. Planungsgemeinschaft Westpfalz

Für die Verbandsgemeinde Winnweiler ist der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV aus dem Jahr 2012, mit seinen Teilfortschreibungen aus 2014, 2016 und 2018 rechtsverbindlich. Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz enthält im Bereich der Verbandsgemeinde eine Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung. Das Vorranggebiet liegt in den Ortsgemeinden Börrstadt (ca. 72,4 ha) und Sippersfeld (ca. 13,0 ha).

Im Rahmen der dritten Teilfortschreibung 2018, die seit dem 18. Mai 2020 rechtsverbindlich ist, hat die Planungsgemeinschaft Westpfalz den Regionalen Raumordnungsplan für die Region Westpfalz auf Basis der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms vom 21.07.2017 angepasst. Das Kapitel „II.3.2 – Erneuerbare Energien“ enthält nachfolgend aufgeführte Ziele (Z) und Grundsätze (G) zum Themenbereich Windenergie:

- G 55** Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden. Die Aufgabe der Raumordnung besteht hierbei aus zwei Punkten: zum einen in der Ausweisung von Vorranggebieten zur Sicherung möglicher Standorte, zum anderen in der Festlegung sog. Ausschlussgebiete gemäß der Vorgaben des LEP IV.

Z 56 In den Vorranggebieten für Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Innerhalb der Vorranggebiete sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die der Vorrangnutzung nicht entgegenstehen; gleiches gilt für beabsichtigte Nutzungsänderungen.

Z 57 Die Windenergienutzung ist in folgenden Gebieten **ausgeschlossen**:

- In rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten
- In als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist;
- In dem Naturpark Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen
- In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren
- In Wasserschutzgebieten der Zone I;
- In Natura 2000-Gebieten, für die ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, gemäß der Karte 20c und Tabelle zu Karte 20c des LEP IV:

32	Ackerflur bei Ulmet	DE-6410-301
33	Kalkbergwerke bei Bosenbach	DE-6411-301
34	Grube Oberstauenbach	DE-6411-202
35	Westricher Moorniederung	DE-6411-301
36	Mehlinger Heide	DE-6512-301
60	Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn	DE 6314-401
63	Mehlinger Heide	DE-6512-301

(Auszug aus Tabelle zu Karte 20c, LEP IV, Dritte Teilfortschreibung)

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz auch an die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV anzupassen ist.

3. Beschreibung des Untersuchungsgebiets

3.1. Grenzen und Besiedelung

Die Verbandsgemeinde Winnweiler liegt in Rheinland-Pfalz im Südwesten des Donnersbergkreises. Sie befindet sich somit in der Region Westpfalz und ist nordöstlich des Oberzentrums Kaiserslautern gelegen. Die Bundesstraße B48 und die Bundesautobahn A63 durchkreuzen die Verbandsgemeinde und schließen sie an das überregionale Straßennetz an. Die B48 verläuft von Norden nach Süden und bringt eine Verbindung von Bad Kreuznach in den Pfälzerwald. Die A63 verbindet die Oberzentren Kaiserslautern und Mainz und verläuft von Südwesten nach Nordosten durch das Verbandsgemeindegebiet. Das Grundzentrum Winnweiler sowie die Gemeinden Lohnsfeld und Münchweiler a. d. Alsenz sind in unmittelbarer Nähe zum Kreuzungspunkt der beiden überregionalen Straßen gelegen.

Die Ortsgemeinden Winnweiler sowie Münchweiler an der Alsenz sind an das Bahnnetz angeschlossen. Durch die bestehenden Verbindungen ist die Verbandsgemeinde auch aus diesem Gesichtspunkt gut erschlossen und eine Erreichbarkeit des Großraums

Kaiserslautern sowie der Städte Bad Kreuznach und Bingen bis zur Landeshauptstadt Mainz (sowie überregional zum Flughafen Frankfurt) gewährleistet.

Die Verbandsgemeinde setzt sich aus den folgenden 13 Ortsgemeinden zusammen: Börrstadt, Breunigweiler, Falkenstein, Gonbach, Höringen, Imsbach, Lohnsfeld, Münchweiler an der Alsenz, Schweisweiler, Sippersfeld, Steinbach am Donnersberg, Wartenberg-Rohrbach und Winnweiler. Die Ortsgemeinde Winnweiler ist Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde. Die Gesamtfläche des Verbandsgemeindegebiets beträgt rund 111 km² und setzt sich wie folgt aus den Flächengrößen und -anteilen der Ortsgemeinden zusammen:

Gemeinde	Fläche [km ²]	Flächenanteil an Verbandsgemeinde [%]
Börrstadt	15,08	13,6
Breunigweiler	3,24	2,9
Falkenstein	7,49	6,7
Gonbach	2,94	2,6
Höringen	10,72	9,6
Imsbach	8,90	8,0
Lohnsfeld	6,90	6,2
Münchweiler an der Alsenz	7,09	6,4
Schweisweiler	4,85	4,4
Sippersfeld	13,20	11,9
Steinbach am Donnersberg	4,43	4,0
Wartenberg-Rohrbach	4,48	4,0
Winnweiler	21,79	19,6
VG Winnweiler	111,11	100

Nachstehende Abbildung zeigt die Gemarkungen der Ortsgemeinden sowie ihre besiedelten Bereiche, die in abstandsrelevante, d.h. vor negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen zu schützenden Siedlungsflächen sowie übrige Siedlungsflächen.

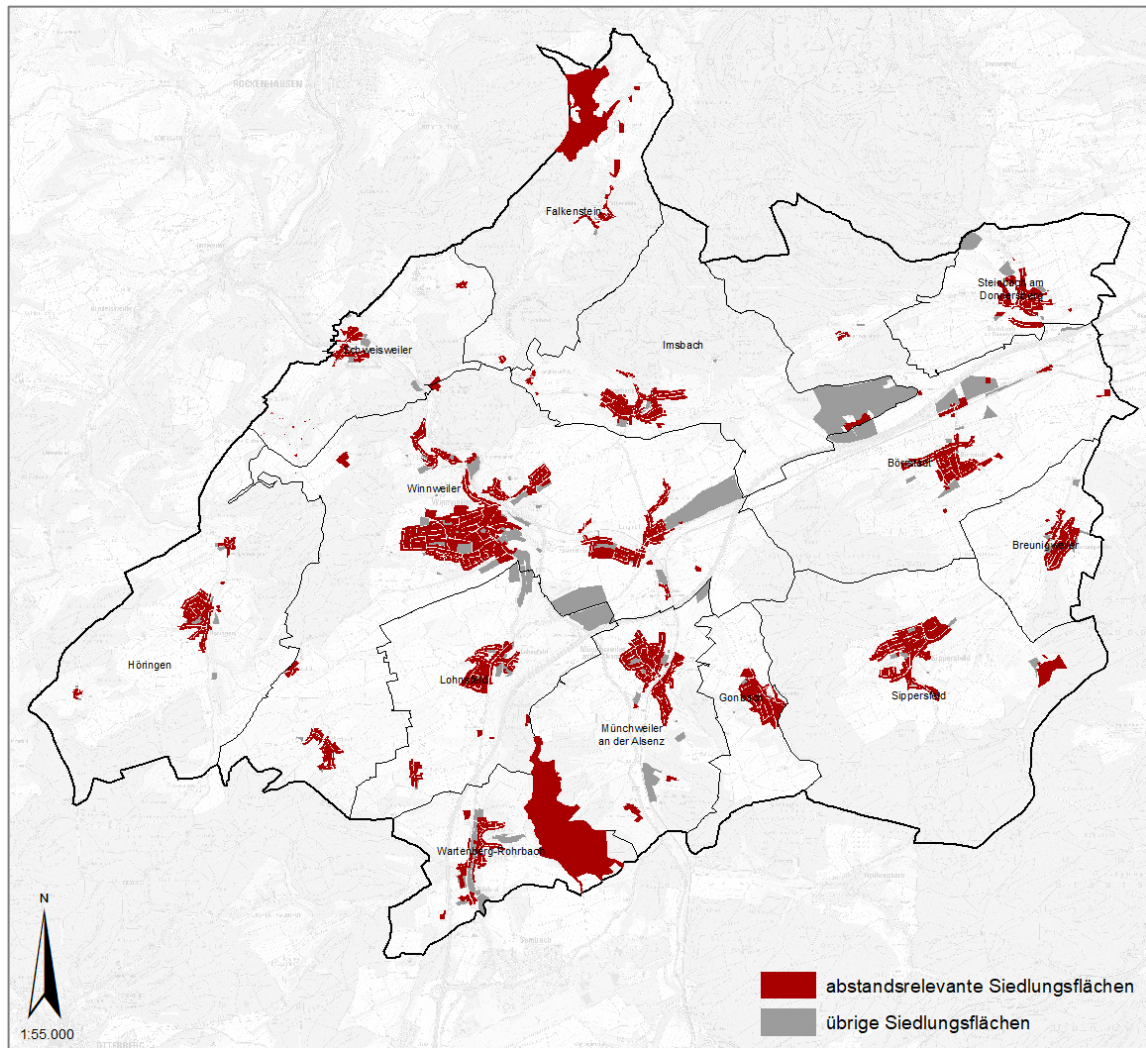


Abbildung 1: Gemeindegrenzen, Verbandsgemeindegrenze und Besiedelung (Quelle: Flächennutzungsplan der VG Winnweiler (Entwurf 11/2021) sowie DTK 25 des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformationen, 05/2023)

3.2. Topographie

Das Relief im Verbandsgemeindegebiet zeigt deutlich von Norden nach Süden den Donnersberg mit seiner stark bewegten Topographie sowie die Kaiserstraßensenke und die nördlichen Ausläufer des Hügellandes des Pfälzerwaldes.

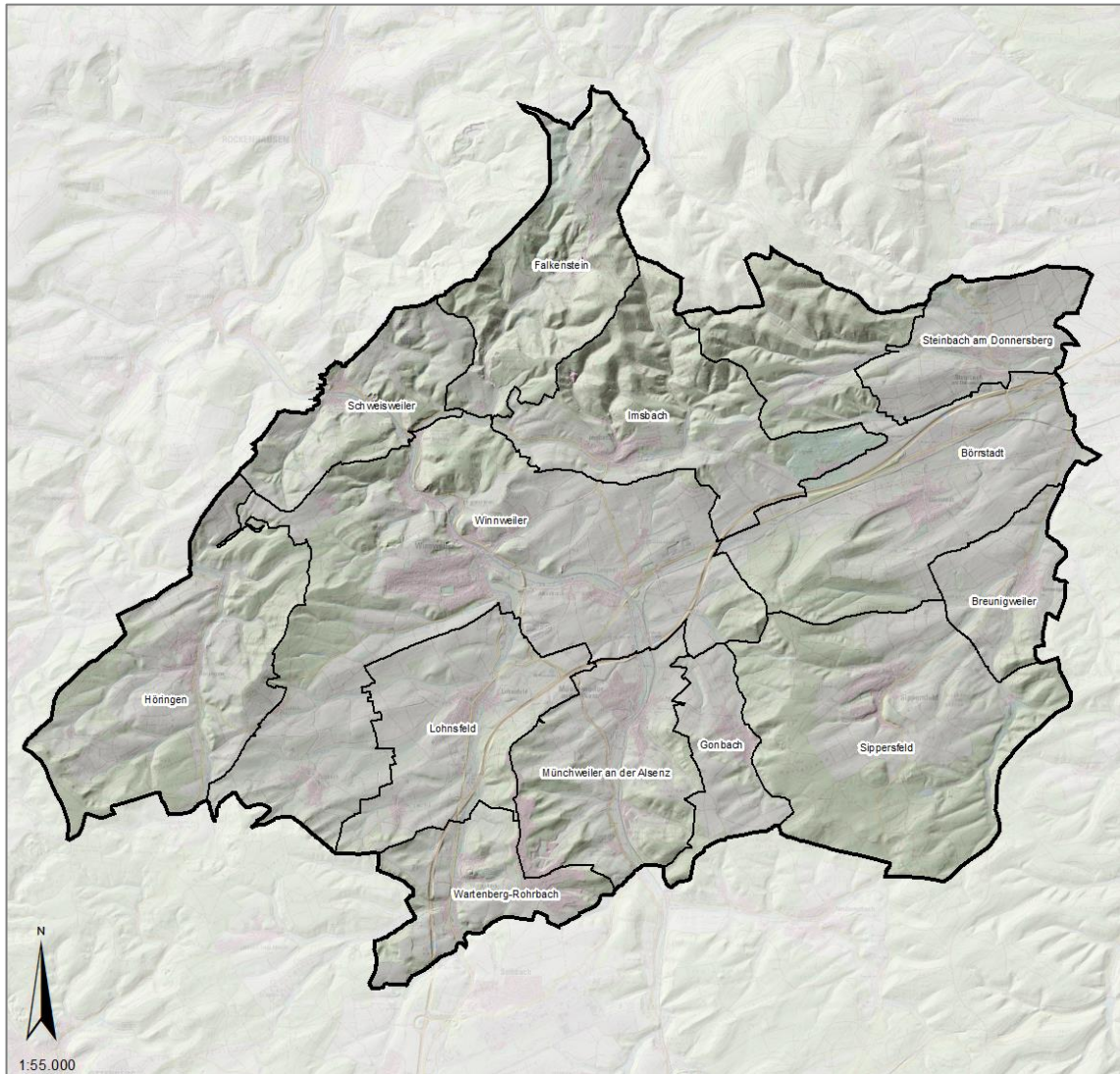
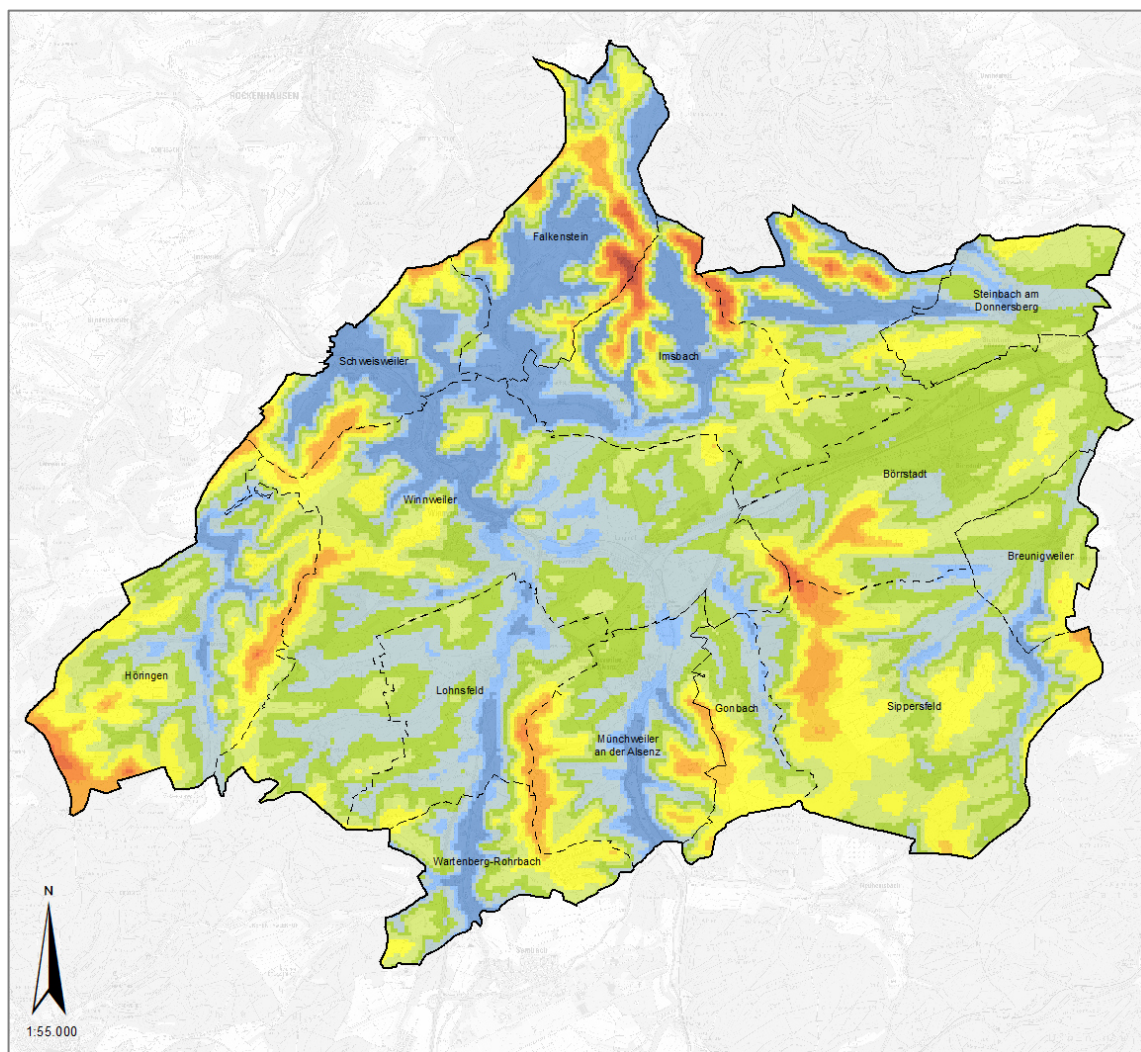


Abbildung 2: Topographische Karte mit Schummerung für den Bereich der Verbandsgemeinde Winnweiler (Quelle: eigene Darstellung, DTK 25 und Schummerung des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformationen - Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz 05/2023)

3.3. Windhöffigkeit

Die nachfolgend dargestellte Abbildung zeigt die mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe in der Verbandsgemeinde Winnweiler. Dabei wird deutlich, dass abgesehen von den Tallagen, insbesondere im Bereich des Donnersbergs, in der Regel Windgeschwindigkeiten in ausreichendem Maße vorhanden sind, um Windenergieanlagen zu betreiben. Jedoch wird deutlich, dass die hier angegebenen Geschwindigkeiten sich am unteren Ende der Skala befinden, innerhalb deren eine Wirtschaftlichkeit gegeben ist.



--- Mittlere Windgeschwindigkeit (m/s) ---

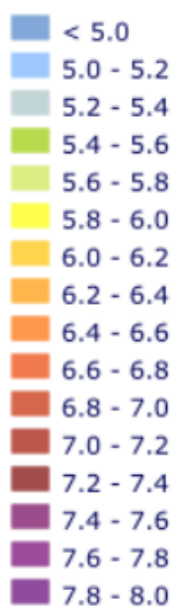


Abbildung 3: Mittlere Windgeschwindigkeit auf 100 m über Grund (Quelle: Windatlas RLP 11/2020 u. eigene Darstellung)

B. POTENTIALERMITTLUNG INNERHALB DER VERBANDSGEMEINDE WINNWEILER

Die Ermittlung der Potentialflächen für Windenergie in der Verbandsgemeinde Winnweiler erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren sowie in Abstimmung mit der Verwaltung. Entsprechend der in Kapitel A.1 beschriebenen Aufgabenstellung werden Kriterien zusammengestellt, anhand derer die für die Windenergienutzung ungeeignete bzw. aufbauend auf den städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde Winnweiler nicht erwünschte Flächen herausgefiltert wurden (Restriktionsanalyse). Die Zusammenstellung der Kriterien erfolgt anhand der Leitvorstellung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV), den Belangen der Raumordnung (Regionalplan Westpfalz) sowie anhand von Vorgaben weiterer Fachgesetze und Fachplanungen. Die ermittelten Potentialflächen werden auf ihre Eignung hinsichtlich der Größe überprüft, zu kleine Flächen werden ausgeschlossen.

In einem abschließenden Schritt werden die verbliebenen Eignungsflächen mit Belangen, die einer Windenergienutzung gegebenenfalls entgegenstehen können (einschränkende Kriterien) überlagert. Hieraus ergeben sich dann Eignungsflächen für die Windenergienutzung, welche mit einer unterschiedlichen Anzahl von Einschränkungen belegt sind und somit eine Rangfolge hinsichtlich ihrer Eignung ausbilden.

1. Restriktions- und Eignungsanalyse

Im Rahmen der Restriktionsanalyse wurden in einem ersten Schritt Bereiche ermittelt, welche aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Diese Flächen sind mit erheblichen Konflikten in Bezug auf die Windenergienutzung verbunden und einer bauleitplanerischen Abwägung i.d.R. nicht oder nur schwer zugänglich.

Als nächstes werden Flächen ermittelt, die einen hohen Vorbehalt gegenüber Windenergieanlagen aufweisen. Sie umfassen Bereiche, die zwar grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet wären, aber aufgrund starker Konflikte mit der Windenergie und/oder der städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen. Diese Flächen sind einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich.

Die nach Abzug der Ausschlussbereiche verbliebenen potenziellen Eignungsflächen für die Windenergienutzung, werden abschließend in einer Eignungsanalyse mit weiteren Belangen, die einen mögliche Einschränkung gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen entfalten, in Beziehung gesetzt. Daraus ergeben sich Eignungsflächen mit unterschiedlich starken Restriktionen durch konkurrierende Flächennutzungen und / oder Raumansprüche. Diese werden - gemäß Zielsetzung der vorliegenden Standortuntersuchung – differenziert nach der Anzahl der ermittelten Vorbehalte kategorisiert und dem Verbandsgemeinderat im Rahmen der nachgelagerten Flächennutzungsplanung als Abwägungsmaterial zur Verfügung gestellt.

Die Kriterien zur Auswahl der Flächen wurden seitens BBP Stadtplanung Landschaftsplanung und der Verbandsgemeindeverwaltung erarbeitet. Nachfolgend aufgeführte Aspekte und Kriterien liegen der Eignungsflächenfindung der Verbandsgemeinde Winnweiler zugrunde.

2. Beschreibung und Begründung der Kriterien der Restriktionsanalyse

Im Rahmen der vorliegenden Standortuntersuchung wurden sämtliche Kriterien, die einen Ausschluss der betroffenen Fläche zur Folge haben, ermittelt und thematisch geordnet sowie in mehreren Themenblöcken in Kartenform aggregiert.

Aufgeführt werden im Nachfolgenden nur diejenigen Ausschlusskriterien, die für den Untersuchungsraum auch tatsächlich von Belang sind.

2.1. Ausschlussbereiche aufgrund städtebaulicher Bestandssituation

Siedlungs- und Verkehrsflächen

Begründung

Die Steuerung der Windenergienutzung innerhalb des Verbandsgemeindegebietes erstreckt sich nur auf den Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB, in dem die Errichtung von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert ist und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Anwendung findet.

Vor diesem Hintergrund stellen insbesondere bestehende bzw. die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde dargestellte bestehende und geplante Bauflächen und Verkehrsflächen Ausschlussbereiche dar.

Datenquellen der ermittelten Flächen

- Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler (Entwurf 11/2021, BBP)
- Ergänzungen anhand von Luftbildern (Quelle der Luftbilder: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS RLP) (https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/) (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten)
- OpenStreetMap / Geofabrik GmbH

➤ *siehe Karte Nr. 1 im Anhang*

2.2. Ausschlussgebiete aufgrund von Vorgaben der Raumordnung

Landesentwicklungsprogramm IV

Die Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wurde am 17.01.2023 vom Ministerrat beschlossen und ist am 31.01.2023 in Kraft getreten. Die dort formulierten Zielvorgaben besitzen Gültigkeit und sind zu beachten. Ausgeschlossen werden soll in diesem Zusammenhang die Errichtung von Windenergieanlagen an folgenden aufgeführten Standorten / in nachfolgend aufgeführten Schutzgebieten:

- in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten (§ 23 BNatSchG),
- in dem Biosphärenreservat Pfälzerwald i. S. d. § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen,
- in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter von über 120 Jahren,

Darüber hinaus ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten.

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV

Die Planungsgemeinschaft Westpfalz hat den Regionalen Raumordnungsplan für die Region Westpfalz im Jahr 2018 auf Basis der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms angepasst. Die dritte Teilfortschreibung dieses Planwerks ist seit dem 18. Mai 2020 rechtsverbindlich. In Anlehnung an die darin enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Thema Windenergie hat die Verbandsgemeinde Winnweiler folgende Ausschlusskriterien übernommen:

- in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten
- in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren

Die Ausschlusskriterien durch Vorgaben des LEP IV und des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz werden in den nachfolgenden Kapiteln erneut aufgegriffen und in den einzelnen Karten abgebildet.

Datenquellen

- Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV

Der Ministerrat hat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) beschlossen. Die Rechtsverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 30.01.2023 verkündet und am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

- Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (2012, Teilfortschreibungen 2016 und 2018)

Genehmigt mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung vom 25. Juli 2012; rechtsverbindlich mit Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 28 vom 06. August 2012. Der Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz hat mit vom 08. April 2020 die Zweite und Dritte Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz genehmigt. Mit Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 18. Mai 2020 sind beide Teilfortschreibungen rechtswirksam.

2.3. Ausschlussbereiche aufgrund normativer Gebietsfestsetzungen des Naturschutzes

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Begründung

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind „alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können [...], nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ Des Weiteren ist gemäß Z 163 d des LEP IV die Errichtung von Windenergieanlagen rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird im Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ des MULEFW dargelegt, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten nicht zulässig ist, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen zu erwarten

sind. Zudem sind diese Flächen zum Erhalt der Biodiversität in Rheinland-Pfalz unverzichtbar.

Datenquelle der ermittelten Flächen

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS RLP) (https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/) (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten)

➤ siehe Karte Nr. 2 im Anhang

Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Begründung

Biosphärenreservate sind „einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete“ und „wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen“ (§ 25 BNatSchG Abs. 1 und 3).

Des Weiteren ist gemäß Z 163 d des LEP IV die Errichtung von Windenergieanlagen in Biosphärenreservaten im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen ausgeschlossen.

Datenquelle der ermittelten Flächen

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS RLP) (https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/) (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten)

➤ siehe Karte Nr. 2 im Anhang

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Begründung

Naturdenkmale sind durch Rechtsverordnung „[...] festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar [...]“ (§ 28 Abs. 1 BNatSchG), für die ein besonderer Schutz erforderlich ist. „Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ (§ 28 Abs. 2 BNatSchG).

Des Weiteren wird im Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ des MULEFW dargelegt, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten nicht zulässig ist, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen zu erwarten sind. Zudem sind diese Flächen zum Erhalt der Biodiversität in Rheinland-Pfalz unverzichtbar.

Datenquelle der ermittelten Flächen

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS RLP) (https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/) (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten)

➤ siehe Karte Nr. 2 im Anhang

Geschützte Landschaftsbestandteile (§29 BNatSchG)

Begründung

Geschützte Landschaftsbestandteile sind durch Rechtsverordnung „[...] festgesetzte Teile von Natur und Landschaft [...]“ (§ 23 Abs. 1 BNatSchG), für die ein besonderer Schutz erforderlich ist. „Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“

Des Weiteren wird im Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ des MULEFW dargelegt, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten nicht zulässig ist, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen zu erwarten sind. Zudem sind diese Flächen zum Erhalt der Biodiversität in Rheinland-Pfalz unverzichtbar.

Datenquelle der ermittelten Flächen

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS RLP) (https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/) (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten)

➤ siehe Karte Nr. 2 im Anhang

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Begründung

„Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten: [...]“ (§ 30 Abs. 2 BNatSchG).

Des Weiteren wird im Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ des MULEFW dargelegt, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten nicht zulässig ist, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen zu erwarten sind. Zudem sind diese Flächen zum Erhalt der Biodiversität in Rheinland-Pfalz unverzichtbar.

Datenquelle der ermittelten Flächen

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS RLP) (https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/) (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten)

➤ siehe Karte Nr. 2 im Anhang

2.4. Ausschlusskriterien aufgrund von weiteren Fachgesetzen / Fachplanungen

Waldgebiete mit besonders schützenswerten Funktionen

Begründung

Das Landeswaldgesetz (LWaldG) sieht verschiedene Schutzkategorien für Waldgebiete vor. Im vorliegenden Fall sind insbesondere die im Sinne des § 19 LWaldG als Naturwaldreservate bezeichneten Flächen als Ausschlussflächen zu behandeln.

Datenquelle der ermittelten Flächen

- Landesforsten Rheinland-Pfalz, Zentralstelle der Forstverwaltung, Forsteinrichtung

➤ siehe Karte Nr. 3 im Anhang

Abstände zu klassifizierten Straßen und Bahnschienen

Begründung:

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen und dürfen demnach nicht in den Freihaltbereichen von Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen sowie Kreisstraßen errichtet werden bzw. es bedarf der jeweiligen Zustimmung der zuständigen Fachbehörde. In diesem Zusammenhang wird auf das Bundesfernstraßengesetz (§ 9 FStrG) und auf das Landestraßengesetz (§§ 22, 23 LStrG) sowie auf das Schreiben vom 13.01.2012, Az 39-4841 (75.02) des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz verwiesen.

Die zuständige Straßenbaubehörde ist in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu beteiligen, wenn deren Entfernung zu Verkehrsanlagen weniger als ihre Kipphöhe beträgt. Unter Kipphöhe ist die Nabenhöhe plus der Halbe Rotordurchmesser plus der Halbe Fundamentdurchmesser zu verstehen. Der Rotor der Anlage darf nicht in die Bauverbotszone, jedoch in die Baubeschränkungszone hineinragen. Die Straßenbaubehörde kann darüber hinaus im Einzelfall die Einhaltung eines größeren Abstandes verlangen, wenn dies zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist.

In der vorliegenden Studie sind die Abstände gemäß der Anbauverbotszonen zu klassifizierten Straßen als Ausschlussbereich zu handhaben - jeweils zu messen beiderseits des Fahrbahnrandes: Autobahn 40 m, Bundesstraßen 20 m, Landesstraßen 20 m sowie Kreisstraßen 15 m.

Die Anbaubeschränkungszone längs von Bundesautobahnen und -straßen gemäß Bundesfernstraßengesetz und entlang von Landes- und Kreisstraßen gemäß Landestraßengesetz werden nicht als pauschaler Ausschlussbereich definiert, da dort die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen der Genehmigung der Zustimmungsbedürftigkeit der zuständigen Straßenbaubehörde unterliegt und die Zustimmung nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden darf, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

An Bahnschienen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) sind keine Anbauverbotszonen festgelegt, weshalb im Rahmen dieser Studie kein pauschaler Abstand als Ausschlussbereich definiert wurde. Grundsätzlich kann jedoch aufgrund der möglichen Gefährdung des Bahnverkehrs, seitens der zuständigen Fachbehörden, ebenfalls ein

ausreichender Abstand zu Bahnlinien gefordert werden. Dies ist im nachgelagerten Flächennutzungsplanverfahren zu prüfen.

Datenquellen der ermittelten Flächen

- Amtliches Liegenschaftskataster (ALKIS)
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler (Entwurf 11/2021, BBP)
- Digitale Topographische Karte DTK25 der Verbandsgemeinde Winnweiler
- OpenStreetMap / Geofabrik GmbH

➤ siehe Karte Nr. 3 im Anhang

Gewässer / Gewässerflächen und gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Begründung

Die Inanspruchnahme von Gewässern und Gewässerflächen steht in der Regel nicht im Einklang mit den gesetzlich vorgegebenen Zielsetzungen (u.a. keine Beeinträchtigung des geordneten Wasserabflusses, keine Verschlechterung der Gewässergüte bzw. der Gewässerstruktur sowie kein Verlust von Retentionsraum). Im vorliegenden Fall sind daher entsprechende Flächen in der Verbandsgemeinde als Eignungsfläche auszuschließen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gem. § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt. Abweichend davon sind Anlagen in Überschwemmungsgebieten nur nach den Voraussetzungen der §§ 78 Abs. 2 ff. WHG als Ausnahmeentscheidungen zulässig. Eine wasserbehördliche Zulassung ist notwendig.

Dies betrifft das festgesetzte Überschwemmungsgebiet:

- Alsenz (RVO 566-288, Strecke: Imsbachmündung bis SGD-Süd Grenze)

Des Weiteren gibt es auch hochwassergefährdete Bereiche, die bei einem Extremhochwasser oder aber auch beim Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden. Bei diesen nachrichtlichen Überschwemmungsgebieten finden die Ge- und Verbote der Rechtsverordnung zwar keine Anwendung, die Grundsatzregelung Überschwemmungsgebiete von Bebauungen freizuhalten, besteht allerdings auch hier.

Dies betrifft das nachrichtliche Überschwemmungsgebiet:

- Alsenz (Strecke: Mündung Lohnsbach bis Mündung Nahe)

Datenquellen der ermittelten Flächen

- Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>)
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler (Entwurf 11/2021, BBP)

➤ siehe Karte Nr. 3 im Anhang

Wasserschutzgebiete

Begründung

Wasserschutzgebiete werden durch Rechtsverordnung gem. § 51 Abs. 1 WHG bzw. § 53 Abs. 4 WHG festgesetzt. Dabei werden insbesondere in den Schutzzonen I und II regelmäßig Verbote im Sinne des § 52 Abs. 1 WHG (bzw. i.V.m. § 53 Abs. 5 WHG), z.B. zur Errichtung von baulichen Anlagen, ausgesprochen. Dies betrifft auch Windenergieanlagen.

- In Wasserschutzgebieten ist innerhalb der nach § 51 Abs. 2 WHG festgelegten Schutzzone I die Errichtung baulicher Anlagen, und damit von Windenergieanlagen, ohne Ausnahme unzulässig.
- In den Schutzzonen II und III von Trinkwassergewinnungsanlagen ist die Errichtung von baulichen Anlagen, also auch Windenergieanlagen, ebenfalls grundsätzlich verboten. Von diesem Verbot kann jedoch eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern (§ 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG).

Im Verbandsgemeindegebiet befindet sich innerhalb der Gemarkung Sippersfeld das Trinkwasserschutzgebiet im Verfahren „Neuhemsbach, Tiefbrunnen 2“ (400300957) mit den Zonen II und III. Unter Berücksichtigung der oben genannten Einschränkungen sowie der Tatsache, dass sich das Trinkwasserschutzgebiet innerhalb des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen befindet, wird das Wasserschutzgebiet von der Windenergienutzung im Rahmen dieser Studie ausgeschlossen.

Datenquelle der ermittelten Flächen

- Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>)

➤ siehe Karte Nr. 3 im Anhang

2.5. Ausschlussbereiche zum Schutz der Wohnfunktion und zur Sicherung der Siedlungsentwicklung

Schutzabstände zu Siedlungsflächen

Begründung

Aufgrund der mit der Errichtung von Windkraftanlagen verbundenen möglichen Auswirkungen wie Geräuschemissionen, Beeinträchtigung wohnungsnaher Erholungsflächen, Schattenwurf (Discoeffekt), Eiswurf etc. in Verbindung mit der Tatsache, dass der Mensch 70 bis 80 % seiner Freizeit in der Wohnung oder im Wohnumfeld verbringt, verdeutlicht sich die städtebauliche Notwendigkeit, Pufferflächen zu Wohngebieten zu schaffen, innerhalb derer keine Windkraftanlagen realisiert werden sollen.

Die Kommune kann sich mit dem gewählten Schutzabstand zu Windenergieanlagen außerdem Entwicklungsmöglichkeiten für ihre Siedlungsflächen erhalten. Zum anderen trägt der erweiterte Abstand dem städtebaulichen Grundsatz zur Rücksichtnahme auf das Ortsbild (§1 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Nr. 5 BauGB) Rechnung.

In Abhängigkeit von Qualität und Intensität der vorhandenen und geplanten Wohnnutzung wurden daher unterschiedlich große Schutzabstände zu den jeweiligen Nutzungen als Ausschlussbereich definiert und fallen aus der weiteren Betrachtung heraus.

Für Wohn- und Mischgebiete sowie sonstige ähnlich schutzwürdige Ausweisungen wurde entsprechend der landesplanerischen Ziele, ein Schutzabstand von 900 m vorge-
sehen.

Unabhängig von den pauschalen Schutzabständen können im konkreten Einzelfall grö-
ßere Schutzabstände erforderlich werden (u.a. Anforderungen der TA-Lärm, Zumutbar-
keit des Vorhabens für die Nachbarschaft: „Gebot der Rücksichtnahme“), die im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung von Windenergieanlagen zu bestimmen
sind.

Datenquellen der ermittelten Flächen

- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler (Entwurf 11/2021, BBP)
- Ergänzungen anhand von Luftbildern (Quelle der Luftbilder: Landschaftsinformati-
onssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS RLP) ([https://geodaten.natur-
schutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/](https://geodaten.natur-
schutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)) (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernäh-
rung und Forsten)

➤ siehe Karte Nr. 4 im Anhang

Schutzabstände zu weiteren Nutzungen (Aussiedlerhöfe, Freizeitwohnen und Mi- litärflächen)

Um den Belangen von schutzwürdigen Nutzungen, welche im planerischen Außenbe-
reich gelegen sind und dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, im gebotenen
Umfang Rechnung tragen zu können, wurde ein Schutzabstand von allseitig 500 m als
Ausschlussbereich definiert. Der vorgesehene Abstand entspricht auch der diesbezüg-
lich im „Rundschreiben Windenergie“¹ dargelegten Empfehlung. Hiervon sollen insbe-
sondere dauerhaft bewohnte landwirtschaftliche Aussiedlungen sowie sonstige einzeln
gelegene Wohngebäude im Außenbereich profitieren.

Für Wochenendhäuser und das Sondergebiet „Wochenendhausgebiet“ wurde aufgrund
der nur temporären Nutzung ein Mindestabstand von 500 m bestimmt. Zu Campingplät-
zen wurde ein Schutzabstand von 800 m definiert. Die Abstände sind städtebaulich auch
darin begründet, dass am Rande solcher Gebiete Freiräume ohne dominierende visuelle
Beeinträchtigungen, u.a. zur Stärkung der Naherholungsfunktion, erhalten bleiben sol-
len.

Unabhängig von den pauschalen Schutzabständen können im konkreten Einzelfall grö-
ßere Schutzabstände erforderlich werden (u.a. Anforderungen der TA-Lärm, Zumutbar-
keit des Vorhabens für die Nachbarschaft: „Gebot der Rücksichtnahme“), die im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung von Windenergieanlagen zu bestimmen
sind.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische
Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Vor
diesem Hintergrund wurde für die Militärfläche am Heuberg ein Schutzabstand von 500
m definiert. Eine abschließende Prüfung ob und inwiefern eine Beeinträchtigung von

¹ Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Innern und für Sport, des Ministeriums
für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom
28.05.2013 - „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in
Rheinland-Pfalz“

militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann erst im Rahmen der Anlagenplanung erfolgen.

Datenquelle der ermittelten Flächen

- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler (Entwurf 11/2021, BBP)
- Ergänzungen anhand von Luftbildern (Quelle der Luftbilder: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS RLP) (https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/) (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten)

➤ siehe Karte Nr. 4 im Anhang

2.6. Übersichtsdarstellung der auf Basis der Restriktionsanalyse ermittelten Flächen

Aus der räumlichen und inhaltlichen Überlagerung der in den vorangegangenen Kapiteln aufgeführten Ausschlussbereiche und -kriterien ergibt sich eine Ausschlusskulissee, die erkennen lässt, dass der weitaus größte Teil des Verbandsgemeindegebiets für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung steht.

➤ siehe Karten Nr. 5 und 6 im Anhang

3. Beschreibung und Begründung der Kriterien der Eignungsanalyse

In einem weiteren Schritt werden nun Flächen ermittelt, die einen hohen Vorbehalt gegenüber Windenergieanlagen aufweisen und somit einer Windenergienutzung gegebenenfalls entgegenstehen können (einschränkende Kriterien).

3.1. Einschränkung und Restriktionen aufgrund eines erweiterten Ressourcen-, Natur- und Landschaftsschutzes

Natura 2000-Gebiete

Begründung

Im Rahmen der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV wurde im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten (MULEFW) ein Gutachten² zur Klärung von naturschutzrelevanten Fragestellungen, insbesondere zur Beeinträchtigung von Vogel- und Fledermausarten und zur Planung von Windenergieanlagen in FFH- und Vogelschutz-Gebieten durch die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz) erstellt.

² „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete“, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz)

In diesem Gutachten werden Natura2000-Gebiete dargestellt, die durch ihr „sehr hohes“ Konfliktpotenzial“ als Ausschlussflächen für Windenergieanlage behandelt werden sollten, da eine Gesamtbetrachtung zum Ergebnis führt, dass, trotz potentieller Minimierungsmaßnahmen, durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen mit hoher Sicherheit erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Diese Abgrenzungen haben in gleicher Form Eingang in die Vierte Fortschreibung des LEP IV Kapitel „Erneuerbare Energien“ Eingang gefunden (siehe Abbildung 4). Somit sind gemäß der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV in Natura-2000 Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Zu diesen genannten Gebieten zählt jedoch keines der in der Verbandsgemeinde Winnweiler befindlichen Natura 2000-Gebiete.

Bei den FFH-Gebieten im Untersuchungsgebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Donnersberg“ (DE-6313-301), das ein mittleres bis hohes Konfliktpotential aufweist sowie um das FFH-Gebiet „Kaiserstraßensenke“ (DE-6413-301), für das ein geringes Konfliktpotential besteht. In diesen FFH-Gebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen möglich, soweit Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden und im FFH-Gebiet „Donnersberg“ dürfen darüber hinaus die gebiets- und artspezifischen Erhaltungszustände nachweislich nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Des Weiteren stehen gemäß Vierter Teilfortschreibung des LEP IV FFH-Gebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.

Da die im Verbandsgemeindegebiet vorhanden FFH-Gebiete somit nicht pauschal als Ausschlussbereiche zu definieren sind, werden diese im Rahmen der Eignungsanalyse als weitere Einschränkung bzw. Restriktion dargestellt. Ob die FFH-Gebiete der Verbandsgemeinde von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden sollen, ist im Rahmen des Abwägungsprozess des nachgelagerten Flächennutzungsplans zu prüfen.



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Karte 20 c

Natura 2000-Gebiete

Quelle:
www.naturschutz.rlp.de

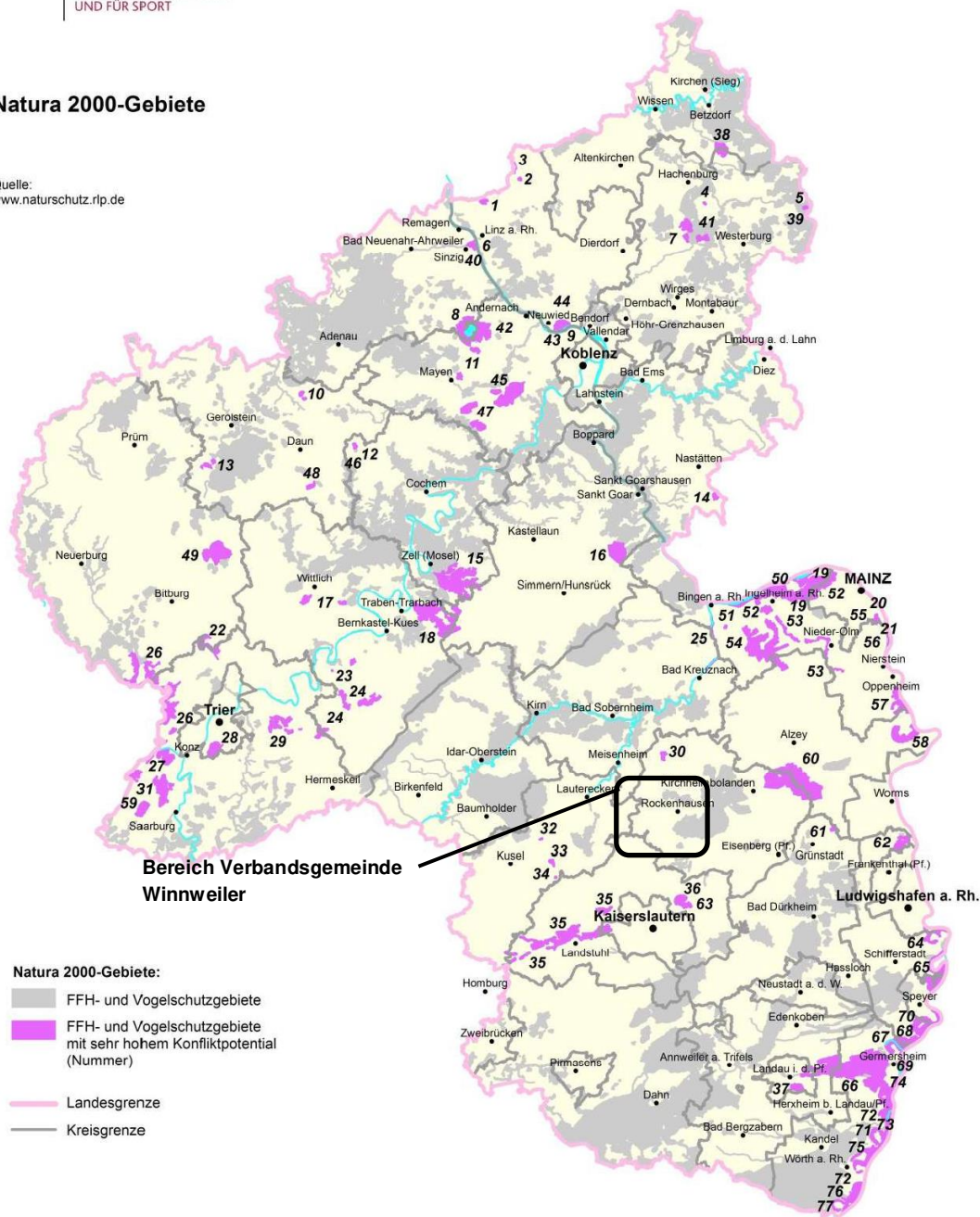


Abbildung 4: Karte 20c der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV mit Darstellung der Natura 2000-Gebiete und deren Konfliktpotential (Quelle: Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Mainz, 2023, 4. Teilfortschreibung)

Datenquelle der ermittelten Flächen

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS RLP) (https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/) (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten)
- „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete“, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz)

➤ siehe Karte Nr. 7 im Anhang

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Begründung

Ein Landschaftsschutzgebiet ist eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Landschaftsschutzgebiete werden durch eine Rechtsverordnung ausgewiesen. In dieser wird die genaue Ausdehnung und der besondere Schutzzweck definiert und es wird geregelt, welche Handlungen im Einzelnen zulässig oder verboten sind.

Innerhalb der Verbandsgemeinde befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Donnersberg“ (LSG-7333-013). Schutzzweck ist, die die Erhaltung des Landschaftsbildes, bestehend aus dem Donnersbergmassiv mit seinen weitgehend noch natürlichen Hängen und Tallagen und den bestehenden Ortschaften sowie die Verhinderung von Beeinträchtigungen der natürlichen Landschaftselemente Relief, Boden, Wasser, Klima, Pflanzen- und Tierwelt.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutzziele läuft die Errichtung von Windenergieanlagen der Schutzgebietsausweisung grundsätzlich zuwider. Jedoch ist gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten, auch wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder UNESCO-Welterbegebiet liegt.

Im vorliegenden Fall wird das Landschaftsschutzgebiet teilweise von dem FFH-Gebiet „Donnersberg“ (DE-6313-301) überlagert, sodass in diesen Bereichen für die Errichtung einer Windenergieanlage eine Ausnahme oder Befreiung gemäß Rechtsverordnung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich wird. Da es sich bei dem betroffenen FFH-Gebiet jedoch nicht um ein FFH-Gebiet mit sehr hohem Konfliktpotential handelt, das gemäß landes- und regionalplanerischen Vorgaben als Ausschlussgebiet definiert ist, wurde das Landschaftsschutzgebiet nicht als pauschales Ausschlusskriterium bestimmt, sondern als weitere Einschränkung bzw. Restriktion aufgenommen. Ob das Landschaftsschutzgebiet in Gänze oder nur in den vom FFH-Gebiet überlagerten Flächen von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden soll, ist im Rahmen der Abwägung des nachgelagerten Flächennutzungsplans zu prüfen.

Datenquelle der ermittelten Flächen

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS RLP) (https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/) (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten)

➤ siehe Karte Nr. 7 im Anhang

Flächen mit schützenswerten Laubwald-AltholzbeständenBegründung

Waldflächen gelten auf Grund der inzwischen erreichbaren Höhen der Anlagen nicht mehr als generelle Ausschlussflächen für die Windenergienutzung. Dennoch sind vor allem alte Laubbaumbestände unter Berücksichtigung forstwirtschaftlicher und waldökologischer Belange vor der Rodung für Windenergieanlagen zu schützen.

Die 1. Teilfortschreibung des LEP IV empfahl als Grundsatz G 163 c, dass Gebiete mit größerem zusammenhängenden Laubwaldbestand (ab 120 Jahren) sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche größere Laubwaldkomplexe, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke, nicht für eine Nutzung der Windenergie in Anspruch genommen werden sollten.

Grund hierfür ist, dass diese Bestände aufgrund ihrer erhaltenswerten Strukturvielfalt und ihrer waldökologisch hochwertigen Ausstattung (Habitatstrukturen und -requisiten) eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Tiere (wie z.B. Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzspecht, Mittelspecht etc.) sowie als Erholungsraum für den Menschen aufweisen und eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung erwarten lassen (unverhältnismäßig hohe bzw. unüberwindbare Planungshürden).

Im Zuge der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV wurde in der Begründung zu Ziel 163 d bestimmt, dass Gebiete mit zusammenhängendem alten Laubholzbestand, die größer als 10 ha und älter als 120 Jahre sind, nicht der Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollen. Diese Zielsetzung wurde auch in der Vierten Teilfortschreibung beibehalten.

Die Verbandsgemeinde hat sich dafür ausgesprochen, sämtliche Laubholzbestände, die größer als 10 ha und älter als 120 Jahre sind, für eine Inanspruchnahme auszuschließen sind. Da jedoch von der Forstverwaltung und der zuständigen Forstbehörde keine lagegenauen GIS-Daten zur Verfügung gestellt wurden, werden die alten Laubholzbestände nicht pauschal aus den Potentialflächen ausgeschnitten, sondern als einschränkendes Kriterium in Überlagerung dargestellt. Da der alte Laubholzbestand nicht nur mit Fortschreiten der Zeit, sondern auch durch forstliche Eingriffe und witterungsbedingte Einflüsse gewissen Änderungen unterliegt, ist die Betroffenheit im nachgelagerten Flächennutzungsplanverfahren oder erst im Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen.

Datenquelle der ermittelten Flächen

- Landesforsten Rheinland-Pfalz, Zentralstelle der Forstverwaltung

➤ siehe Karte Nr. 7 im Anhang

Flächen des landesweiten und des regionalen Biotopverbunds (Kern- und Verbindungsflächen) (§ 21 BNatSchG)

Begründung

Biotopverbundflächen dienen gemäß § 21 BNatSchG „der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen“.

Diese Funktionen dürfen durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Bei der Planung von Windenergieanlagen sind die Biotopverbundflächen daher zu berücksichtigen. Die Flächen des landesweiten Biotopverbunds werden als „weitere Einschränkung“ dargestellt. Potentielle Einschränkungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in diesen Bereichen sind in den nachfolgenden Verfahrensschritten zu prüfen.

Datenquelle der ermittelten Flächen

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS RLP) (https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/) (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten)

➤ siehe Karte Nr. 7 im Anhang

3.2. Weitere Einschränkungen und Restriktionen

Energiefreileitungstrassen mit Abstandsflächen

Begründung

Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sowie das Erfordernis von Schwingungsschutzmaßnahmen sind in einschlägigen DIN-Normen³ geregelt und zu erfüllen. Bei zu geringen Abständen zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen. Zur Vermeidung von Konfliktsituationen werden daher sowohl in den DIN-Normen als auch im Gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom Freileitungen ab 30 kV folgende Abstände zum nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche empfohlen:

- Ohne Schwingungsschutzmaßnahmen: dreifacher Rotordurchmesser
- Mit Schwingungsschutzmaßnahmen: einfacher Rotordurchmesser

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußersten ruhenden Leiter größer als der einfache Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden

³ DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-12) und DIN EN 50423-3-4 (VDE 0210-3) in der jeweils aktuellen Fassung

Für Freileitungen aller Spannungsebenen gilt zudem grundsätzlich, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze der Windenergieanlage nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.

Diese Restriktionen sind im Einzelfall vor Ort zu prüfen und insbesondere mit dem jeweiligen Leitungsträger abzustimmen. Ggf. können sich weitergehende Anforderungen an die Abstände zu den Leitungstrassen im Rahmen des nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahrens oder der Aufstellung eines Bebauungsplans ergeben (Stichworte: Schwingungsschutz an den Leitungsseilen / -aufhängungen, Schutz vor Eiswurf und umherfliegenden Teilen einer z.B. durch Blitzschlag zerstörten Anlage).

Im Rahmen der vorliegenden Studie wurden daher die Hoch- und Höchstspannungsfreileitung (110 kV und 220/380 kV) informativ als weitere Einschränkung dargestellt.

Datenquelle

- Digitale Topographische Karte DTK25 der Verbandsgemeinde Winnweiler
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler (Entwurf 11/2021, BBP)

➤ siehe Karte Nr. 3 im Anhang

Windhöffigkeit

Im Verbandsgemeindegebiet sind größtenteils Windhöffigkeiten für eine Nutzung der Windenergie in ausreichendem Maße vorhanden. Lediglich in den Tallagen, insbesondere im Bereich des Donnersbergs, liegen die mittleren Windgeschwindigkeiten in 100 m über Grund unter 5 m/s.

Die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV formuliert hinsichtlich der Nutzung der Windenergie das Ziel Z 163 e, in dem bestimmt wird, dass Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern sind.

Diesbezüglich wird ergänzend ausgeführt, dass bei der Auswahl der Standorte, im Sinne einer effektiven Energieausbeute, im Rahmen der Abwägung die Windhöffigkeit von zentraler Bedeutung ist, wobei auch andere Gesichtspunkte wie etwa das Orts- und Landschaftsbild einzubeziehen sind.

Auf eine abschließende Festlegung eines Grenzwertes für die Windhöffigkeit wurde in der Vierten Teilfortschreibung jedoch verzichtet, da aufgrund der technischen Entwicklung und der verschiedenen Anlagentypen unterschiedliche Größenordnungen der Windhöffigkeit zu einem wirtschaftlichen Betrieb führen können.

Ob die Investition für die Stromerzeugung durch Windenergieanlagen letztendlich wirtschaftlich sinnvoll ist, ist keine Frage, die einen öffentlichen Belang darstellt. Die Entscheidung über den ökonomischen Nutzen der Anlagen obliegt vielmehr ausschließlich dem Eigentümer / Betreiber. In diesem Sinne sind auch die Netzanschlussmöglichkeiten und Netzkapazitäten letztlich durch den künftigen Betreiber in seine Wirtschaftlichkeitsüberlegungen einzustellen.

Vor diesem Hintergrund wird die Windhöffigkeit nicht als pauschales Ausschlusskriterium bestimmt, sondern Bereiche mit Windgeschwindigkeiten von unter 5 m/s (in 100 m über Grund) als weitere Einschränkung dargestellt. Im Rahmen des nachgelagerten Flächennutzungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob diese Bereiche von einer Windenergienutzung ausgenommen werden sollen.

Datenquelle der ermittelten Flächen

- Windatlas Rheinland-Pfalz, Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz (Hrsg.), <https://mkuem.rlp.de/themen/energie-und-klimaschutz/erneuerbare-energien/windenergie>

➤ siehe Karte Nr. 8 im Anhang

Raumordnerische Ziele und Grundsätze

Begründung

Ziel Z 163 d der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV bestimmt hinsichtlich der Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit einer Vorrangausweisung: „In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.“

In der Erläuterung / Begründung zu diesem Ziel wird ausgeführt: „Vorranggebiete oder sonstige Ausweisungen mit Zielcharakter wie z. B. regionale Grünzüge bedeuten in der Regel, dass dem jeweiligen Belang ein Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zukommt. Unterschiedliche Vorränge können sich allerdings überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung hergestellt werden kann. So stehen Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.“

Des Weiteren ist gemäß „Rundschreiben Windenergie“ für Vorranggebiete für Arten- und Biotopschutz, Vorranggebiete für Land- und Forstwirtschaft, Vorranggebiete für Rohstoffabbau und Regionale Grünzüge kein pauschaler Ausschluss für die Windenergienutzung zu formulieren. Unterschiedliche Vorränge können sich überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen hergestellt werden kann.

Für die vorliegende Studie bedeutet dies, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft nicht berücksichtigt worden sind, weil gemäß den obigen Ausführungen die Vorrangausweisung „Landwirtschaft“ der Nutzung der Windenergie nicht entgegen steht, da mit Ausnahme der Turm- und der Kranauflastfläche eine landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Fläche weiterhin möglich ist. Der diesbezüglich in Relation zur Vorrangausweisung zu setzende Flächenverbrauch ist äußerst gering und mit der Zielausweisung vereinbar. Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft, Rohstoffabbau und Regionaler Biotopverbund werden als „weitere Einschränkung“ aufgenommen, bei der die Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung in den nachgelagerten Verfahrensschritten zu prüfen ist.

Datenquelle der ermittelten Flächen

- Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (2012, Teilfortschreibungen 2016 und 2018)

Genehmigt mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung vom 25. Juli 2012; rechtsverbindlich mit Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 28 vom 06. August 2012. Der Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz hat mit vom 08. April 2020 die Zweite und Dritte Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz genehmigt. Mit Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz am 18. Mai 2020 sind beide Teilfortschreibungen rechtswirksam.

- siehe Karte Nr. 9 im Anhang

4. Darstellung der potentiellen Eignungsflächen in Überlagerung mit den ermittelten Einschränkungen und Restriktionen

Eine Übersicht sämtlicher Restriktionen und Einschränkungen aus den Kapiteln B.2 und B.3 zeigt die im Anhang abgebildete Karte 10. In Karte 11 sind die Potentialflächen in Überlagerung mit weiteren möglichen Einschränkungen und Restriktionen dargestellt.

In den nachfolgenden Tabellen ist die Verteilung der Potentialflächen für die Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde und den einzelnen Ortsgemeinden dargestellt. Bei der Variante mit den FFH-Gebieten beträgt das Flächenpotential ca. 1.714 ha, was einem Anteil von ca. 15 % der Verbandsgemeindefläche entspricht. Ohne FFH-Gebiete verbleiben ca. 1.134 ha Potentialflächen, deren Anteil an der Verbandsgemeindefläche somit ca. 10 % beträgt.

- siehe Karte Nr. 12 und 13 im Anhang

Tabelle 1: Verteilung der Potentialflächen für die Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Winnweiler

Gemeinde	Potentialflächen für Windenergienutzung [ha]	Gemeindefläche [ha]	Anteil Potentialflächen an Gemeindefläche in %
Börrstadt	583,0	1507,6	38,7
Breunigweiler	5,4	323,8	1,7
Falkenstein	118,9	748,6	15,9
Gonbach	2,7	293,6	0,9
Höringen	278,5	1072,2	26,0
Imsbach	267,0	890,1	30,0
Lohnsfeld	22,5	690,0	3,3
Münchweiler an der Alsenz	13,3	709,0	1,9
Schweisweiler	32,9	484,6	6,8
Sippersfeld	145,5	1320,4	11,0
Steinbach am Donnersberg	53,3	442,5	12,0
Wartenberg-Rohrbach	7,1	447,8	1,6
Winnweiler	184,3	2178,9	8,5
VG-Gesamt	1714,5	11108,9	15,4

Tabelle 2: Verteilung der Potentialflächen für die Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Winnweiler ohne FFH-Gebiete

Gemeinde	Potentialflächen für Windenergienutzung [ha]	Gemeindefläche [ha]	Anteil Potentialflächen an Gemeindefläche in %
Börrstadt	303,3	1507,6	20,1
Breunigweiler	5,4	323,8	1,7
Falkenstein	0,8	748,6	0,1
Gonbach	2,7	293,6	0,9
Höringen	278,5	1072,2	26,0
Imsbach	125,5	890,1	14,1
Lohnsfeld	17,2	690,0	2,5
Münchweiler an der Alsenz	13,3	709,0	1,9
Schweisweiler	6,9	484,6	1,4
Sippersfeld	145,5	1320,4	11,0
Steinbach am Donnersberg	53,3	442,5	12,0
Wartenberg-Rohrbach	7,1	447,8	1,6
Winnweiler	175,1	2178,9	8,0
VG-Gesamt	1134,6	11108,9	10,2

Karte 14 zeigt die Verteilung der gesamten Flächenkulisse ohne Ausschluss der FFH-Gebiete zwischen Offenland und Waldflächen. Aus Tabelle 3 wird deutlich, dass sich die Mehrheit der Potentialflächen innerhalb von Waldflächen befindet.

Tabelle 3: Verteilung der Potentialflächen für die Windenergienutzung zwischen Offenland und Waldflächen

Typ	Potentialfläche [ha]	Anteil an Gesamtpotentialfläche [%]
Wald	ca. 1.230	72
Offenland	ca. 484	28
Gesamt	ca. 1.734	100

Als Ergebnis der vorgenommenen Abschichtung ergeben sich potenzielle Standorte, die für die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich geeignet sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Flächen zwangsläufig auch völlig restriktionsfrei sind. Vielmehr können der Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Eignungsbereichen im Einzelfall nach wie vor sonstige öffentliche oder private Belange einschränkend entgegenstehen, die es im Rahmen der Genehmigungsverfahren (Flächennutzungsplanverfahren, Bebauungsplanverfahren oder Baugenehmigungsverfahren nach BImSchG) zu prüfen gilt. In Betracht hierfür kommen neben Aspekten des Natur-, Landschafts- und

Immissionsschutzes beispielsweise auch luftverkehrsrechtliche Einschränkungen, die Eigentumsverhältnisse und das grundsätzliche Erfordernis einer gesicherten Erschließung, Ausgleichsverpflichtungen etc.

Ob die Investition für die Stromerzeugung durch Windenergieanlagen an einem Standort letztendlich wirtschaftlich sinnvoll ist, wurde nicht untersucht, da dies keine Frage ist, die einen öffentlichen Belang darstellt. Die Entscheidung über den ökonomischen Nutzen der Anlagen obliegt vielmehr ausschließlich dem Eigentümer/ Betreiber. Auch die Netzanschlussmöglichkeiten und Netzkapazitäten sind letztlich durch den künftigen Eigentümer/ Betreiber selbst in seine Wirtschaftlichkeitsüberlegungen einzustellen.

5. Weiterführende Hinweise

Neben den bereits angeführten untersuchten Kriterien, die für Standorte für die Windenergienutzung relevant sind, gibt es weiterführende Hinweise, die in der Studie nicht näher betrachtet wurden. Auf diese wird nachfolgend in kurzer Form hingewiesen.

Erweiterte Abstände zu klassifizierten Straßen

Die in Kapitel B.2.4 als Ausschlussbereiche definierten Schutzabstände beziehen sich auf die Anbauverbote gemäß § 9 FStrG und §§ 22 und 23 LStrG. Daneben bestehen Anbaubeschränkungszonen (40 bis 100 Meter längs von Bundesautobahnen, 20 bis 40 Meter längs von Bundes- und Landesstraßen und 15 bis 30 Meter längs von Kreisstraßen; gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn), in denen die Errichtung von Windenergieanlagen der Zustimmung der zuständigen Straßenbehörde bedarf. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit dies wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Gemäß „Rundschreiben Windenergie“ ist die „zuständige Straßenbaubehörde in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu beteiligen, wenn deren Entfernung zu Verkehrsanlagen weniger als ihre Kipphöhe beträgt. Unter Kipphöhe ist die Nabenhöhe plus der Halbe Rotordurchmesser plus der halbe Fundamentdurchmesser zu verstehen. Ist der Abstand der Windenergieanlage zu Verkehrsanlagen kleiner als ihre Kipphöhe, so soll der straßenseitige Rand des Mastes mindestens so weit von der befestigten Fahrbahn entfernt sein wie die Baubeschränkungszone reicht. Der Rotor der Anlage darf in die Baubeschränkungszone hineinragen. Der Abstand vergrößert sich entsprechend, wenn die Differenz von Bauverbotszone und Baubeschränkungszone kleiner als der halbe Rotordurchmesser ist, weil ansonsten der Rotor in die Bauverbotszone ragen würde. Die Straßenbaubehörde kann darüber hinaus im Einzelfall die Einhaltung eines größeren Abstands als die Baubeschränkungszone verlangen, wenn dies zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist.“⁴

Die im Rahmen der vorliegenden Studie ermittelten Potentialflächen sind daher in den nachgelagerten Verfahrensschritten hinsichtlich der oben genannten Vorgaben zu prüfen und entsprechend anzupassen.

Unterirdische Fernversorgungsleitungen / Gashochdruckleitungen

Zum Schutz von Ferngasleitungen / Gashochdruckleitungen sind in der Regel parallel zu diesen Trassen Schutzstreifen grundbuchrechtlich gesichert, die nicht überbaut werden dürfen. Die Breite dieser Schutzstreifen beträgt in der Regel 8,0 m bis 10,0 m d.h. jeweils 4,0 m bzw. 5,0 m rechts und links der Leitungsachse.

⁴ Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 28.05.2013 - „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“

Daneben wird von den Leitungsträgern darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen ggf. weitere Abstände sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch in Bezug auf mögliche elektrische Beeinflussungen zu berücksichtigen sind. Für den Fall der elektrischen Beeinflussung können Abstände in Anlehnung an die AfK-Empfehlung Nr.3 festgelegt werden. Hinsichtlich der mechanischen Gefährdung wird auf das DVGW-Rundschreiben G 04/04 hingewiesen. In diesem Zusammenhang sollte ein Mindestabstand von 50 Metern zwischen Rohrleitungssachse und Mast (Mastfundament) einer Windkraftanlage nicht unterschritten werden.

Eine Klärung der Verträglichkeit ist einzelfallbezogen auf der Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsverfahren einer Windenergieanlage durchzuführen.

Richtfunkstrecken sowie Funk- und Fernmeldemasten und Telekommunikationslinien

Über Richtfunk werden kabellos Informationen von Punkt zu Punkt übertragen. Zur Gewährleistung der Übertragungsqualität und der Verfügbarkeit müssen diese Richtfunkstrecken frei von Hindernissen sein. Es sind daher in der Regel, radial um die Achse von Richtfunkstrecken, Schutzabstände einzuhalten.

Aufgrund der Tatsache, dass die erforderlichen Abstände von Betreiber zu Betreiber unterschiedlich festgelegt sind, durch die oftmals unterschiedliche Höhenlage von Richtfunktrasse und Windenergieanlage gar keine Beeinträchtigung stattfindet und es mittlerweile technische Möglichkeiten gibt, Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Vereinbarkeit zwischen Windenergieanlage und dem Richtfunk im Zuge einer nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung bzw. im nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei konkreter Windenergieanlagenplanung zu prüfen und eine Nichtbeeinträchtigung nachzuweisen.

Eventuelle horizontale und vertikale Schutzabstände von Masten, Rotoren und notwendigen Baukränen oder sonstige Konstruktionen sind ebenfalls dort zu beachten.

Funk- und Fernmeldemasten können in ihrer Übertragungsfunktion durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Bei der Festlegung der Windenergieanlagenstandorte hat daher eine frühzeitige Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern der Funk- und Fernmeldemasten zu erfolgen. Eine Klärung der Verträglichkeit ist einzelfallbezogen auf der Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsverfahren einer Windenergieanlage durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass, soweit sich Telekommunikationslinien in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen befinden, diese bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Es ist daher bei der Festlegung der Windenergieanlagenstandorte ein Abstand von mindestens 15 Metern zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und vorhandenen Telekommunikationslinien zu berücksichtigen, wenn diese nicht auf Kosten des Verursachers verlegt werden können.

Anlagenstandorte in der Nähe von Fließgewässern und Quellbereichen

Bei der Festlegung von Windenergieanlagenstandorten ist auf einen ausreichenden Abstand zu Fließgewässern und Quellbereichen zu achten. Außerdem besteht im gewässernahen Bereich eine wassergesetzliche Genehmigungspflicht. Die Ziele und Grundsätze zum Gewässerschutz und einer nachhaltigen Gewässerentwicklung sind zu beachten.

Flächen der Biotopkartierung / des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz

Da Flächen der landesweiten Biotopkartierung Rheinland-Pfalz u.a. bedeutende Lebensräume für den Naturhaushalt darstellen, nicht jedoch pauschal gesetzlich geschützt sind, ist eine Betroffenheit innerhalb der nachgelagerten Bebauungs- und/oder Genehmigungsverfahren zu prüfen, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt Einschränkungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden können.

Windkraftsensible Brutvogelarten / Fledermäuse

Windenergieanlagen können sich insbesondere durch Meide- und Scheucheffekte sowie Kollisionen negativ auf sensible Vogelarten auswirken. Davon sind sowohl Brut- und Nahrungshabitate und die verbindenden Flugkorridore als auch Rastplätze von Zugvögeln und deren An- und Abflugwege betroffen. Hohe Sterblichkeitsraten von Lokalpopulationen und Barrierewirkungen für Zug- und Rastvögel sind möglich, die ggf. den guten Erhaltungszustand der Population beeinträchtigen können, wenn Windkraftanlagen gebaut werden. In Anlage 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind daher Abstände zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage, in denen das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, festgelegt.

Das betriebsbedingt erhöhte Tötungsrisiko von Fledermäusen wird durch Kollision bzw. Verunfallung an den Rotoren (einschl. Barotrauma) insbesondere bei der Nahrungs- und Erkundungsflügen im hohen freien Luftraum und während der Zug- und Schwärmzeit hervorgerufen. Darüber hinaus bestehen Auswirkungen in Form von kurz- und langfristigen Lebensraumverlusten (bau- und anlagebedingte Wirkungen) durch die Errichtung von Windenergieanlage in Wäldern sowie eine direkte/indirekte Entwertung von Reproduktions- und Wohnstätten oder anderer essentielle Funktionsräume (Wochenstuben, Quartiere, Flugstraßen und Jagdgebiete). Konkrete Abstandsempfehlungen für Fledermäuse bestanden bisher nur für die Mopsfledermaus. Die ursprünglich geltende Empfehlung konnte jedoch inzwischen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aufgehoben werden.⁵

Für besonders und streng geschützte Tierarten gelten u. a. die Verbote des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. „Das Tötungsverbot greift jedoch erst dann ein, wenn sich das Kollisionsrisiko für Vogel- und Fledermausarten durch den Betrieb von WEA über das Maß des allgemeinen Tötungsrisikos⁶ hinaus signifikant erhöht. Der Tatbestand ist daher erst dann erfüllt, wenn unter Berücksichtigung artspezifischer Verhaltensweisen, häufiger Frequentierung des Einwirkungsbereichs einer WEA und der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen den allgemeinen Risikobereich des Naturgeschehens übersteigt. Eine Reduzierung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos auf null durch Schutz- und / oder Vermeidungsmaßnahmen kann nicht gefordert werden.“⁷

Bei der naturschutzfachlichen Einschätzung des Tötungs- und Störungsverbotes sind insbesondere auch die Empfehlungen des von der Staatlichen Vogelschutzwarte für

⁵ Landesamt für Umwelt (2018): Arbeitshilfe Mopsfledermaus – Untersuchungs- und Bewertungsrahmen für die Genehmigung von Windenergieanlagen, Mainz, 23.07.2018

⁶ Allgemeines Tötungsrisiko / Grundrisiko: Das für Tiere artspezifisch bereits vorhabenunabhängig bestehende allgemeine Tötungsrisiko, welches sich aus dem allgemeinen Naturgeschehen in einer vom Menschen gestalteten Landschaft ergibt. Hierzu gehören sowohl Krankheiten, Verletzungen, Nahrungsmangel und Prädation als auch Gefährdung durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren, die von Infrastruktur- und Energieanlagen ausgehen.

⁷ Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionschutzrechtlichen Verfahren, Stand 12.08.2020

Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt erstellten Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz zu beachten.

Je nach Lage des Standortes der Windenergieanlagen sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen des Projektes auf alle rechtlich relevanten Arten und ihre Lebensräume zu prüfen. Im konkreten Planungsgebiet ist daher der Vorhabenträger grundsätzlich gehalten, hierzu belastbare Daten zu erheben, auf deren Grundlagen beurteilt werden kann, ob durch die Realisierung des jeweiligen Windenergieanlagenvorhabens die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sind.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Studie lagen weder BBP Stadtplanung Landschaftsplanung noch der Verbandsgemeinde Winnweiler aktuelle Daten (nicht älter als 5 Jahre) über naturschutzfachlich bedeutende konkret bekannte Funktionsräume von windkraftsensiblen Vogelarten sowie deren Brutvorkommen, Zugkonzentrationskorridore mit überregional bedeutsamen Vogelzugbereichen oder bedeutsame Vogelrastgebiete vor. Ebenfalls nicht bekannt waren bestehende Zugkorridore wandernder windkraftsensibler Fledermausarten, sowie sonstige Informationen über Nahrungsgebiete, Schwarmquartiere sowie Schwarm-, Balz- und Zwischenquartiere wandernder, windkraftsensibler Fledermausarten etc.

Daher wird hier auf eine diesbezügliche Prüfung dieser Belange in den jeweiligen nachfolgenden Bauleitplan- und/oder Genehmigungsverfahren verwiesen.

Hinweise zu Wanderkorridoren von Wildtieren

Wildtierkorridore sollen gewährleisten, dass die Mobilität von Landtieren uneingeschränkt möglich ist. Aufgrund möglicher Einschränkungen bzw. einem erhöhten Kompensationsaufwand bei der Errichtung von Anlagen sollten insbesondere Flächen, die sich innerhalb der Haupt- oder Nebenachse der Wildkatze⁸ befinden, beachtet werden.

In diesem Zusammenhang sei ergänzend auf das Schreiben des Ministeriums für Umwelt Landwirtschaft Ernährung, Weinbau und Forsten vom 04.06.2012 (Az 102-88 610-03/2009-5#74 AI102) verwiesen. Demnach ist bei Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen im Wald davon auszugehen, dass eine Betroffenheit der Wildkatze mit Ausnahme der anlagen- und baubedingten Auswirkungen nicht zu erwarten ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine betriebsbedingte Betroffenheit nachgewiesen. Daher sind in der naturschutzrechtlichen Prüfung die anlagen- und baubedingte Betroffenheit zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen. Bezüglich biotopgestaltender kompensatorischer Maßnahmen ist auf das folgende Genehmigungsverfahren zu verweisen.

Aspekte des Denkmalschutzes: hier archäologische Denkmäler

Zwecks Berücksichtigung von archäologischen Denkmälern, kann bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer eine Kartierung der bekannten archäologischen Denkmäler sowie jeweils eine Liste mit der Art der jeweiligen Fundstelle eingesehen werden. Von einer Veröffentlichung wurde abgesehen, da eine solche eine akute Gefährdung der Fundstellen durch Raubgräber und Metallsondenbenutzer bedeuten würde, die oftmals solche Unterlagen zur eigenen Bereicherung und dadurch zur Zerstörung der Fundstellen und Quellen nutzen.

Die kartierten Eintragungen stellen jedoch aufgrund des heutigen Forschungsstandes oftmals nicht die vermutliche Ausdehnung eines Fundplatzes dar, sondern bezeichnen

⁸ BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) (2009): Wildkatzenwegeplan, abrufbar unter <http://wildkatzenwegeplan.geops.de>

lediglich einen Mittelpunktswert. Die genaue Ausdehnung einer archäologischen Fundstelle ist daher in der Regel ausschließlich durch eine Ausgrabung festzustellen; dies bedeutet, dass auch im Umkreis mehrerer hundert Meter um eine Fundstelle eine bauliche Überplanung eine archäologische Voruntersuchung nach sich ziehen kann.

Aus diesem Grund ist vor einer Planungsrealisierung im Umfeld bekannter Eintragungen grundsätzlich die Fachbehörde zu konsultieren, da sonst gegebenenfalls Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom Vorhabenträger zu tragen sind. Des Weiteren wird seitens der Fachbehörde darauf hingewiesen, dass nur ein geringer Teil der im Boden befindlichen archäologischen Denkmäler/Fundstellen überhaupt bekannt ist, so dass davon auszugehen ist, dass weitere, bisher unbekannte vor- und frühgeschichtliche Überreste im Boden verborgen sind.

Schattenwurf von Windenergieanlagen

Der Schattenwurf von Windenergieanlagen kann durchaus zu Beeinträchtigungen führen. So werden u.a. im Rundschreiben Windenergie Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr, entsprechend einer meteorologischen Beschattungsdauer von ca. 8 Stunden pro Kalenderjahr und maximal 30 Minuten für die tägliche Beschattungsdauer, angegeben.

Der Schattenwurf stellt eine qualitative Veränderung der natürlichen Lichtverhältnisse dar. Das Ausmaß dieser qualitativen Veränderung auf die betroffene Nachbarschaft ist unter Berücksichtigung von Vorbelastungen durch weitere Windenergieanlagen im Sinne des BImSchG im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen.

C. ERGEBNIS DER STANDORTUNTERSUCHUNG UND WEITERE VORGEHENSWEISE BEI DER ENTWICKLUNG VON WINDENERGIEANLAGEN INNERHALB DER VERBANDSGEMEINDE WINNWEILER

1. Ergebnis der Standortuntersuchung

Als Ergebnis der vorgenommenen Abschichtung ergeben sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt potentielle Standorte, die für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet sind. Wie bereits dargelegt, sind diese Potentialflächen jedoch keinesfalls restriktionsfrei. Die Flächen müssen daher unter Berücksichtigung weiterer fachlicher Planungsvorgaben und den Ergebnissen der Beteiligungsschritte im Rahmen der Flächennutzungsplanung weiteren Prüfungen unterzogen werden.

Die Verbandsgemeinde Winnweiler hat im Rahmen der vorliegenden Studie das gesamte Verbandsgemeindegebiet bezüglich der Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen untersuchen lassen. Ziel der Untersuchung war die Ermittlung von Standortbereichen mit geringem Konfliktpotential. Das Gutachten dient als fachliche Grundlage für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

Die letztlich als Ergebnis der Studie verbleibenden potenziellen Standorte eröffnen nun einen Abwägungsspielraum. Diese Standortbereiche können unter Berücksichtigung weiterer fachlicher Planungsvorgaben und den Ergebnissen der Beteiligungsschritte im Rahmen der Flächennutzungsplanung ganz oder teilweise als Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Bei der Übernahme der Flächen in den Flächennutzungsplan ist darüber hinaus eine Plausibilitätsprüfung im Hinblick auf den Flächenzuschnitt für die Ausweisung im Flächennutzungsplan durchzuführen. Die in Kapitel B.4 dargestellten Potentialflächen für die

Windenergienutzung werden sich daher bei Übernahme in den Flächennutzungsplan entsprechend reduzieren.

2. Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) sowie Rotor-In- und Rotor-Out-Regelung

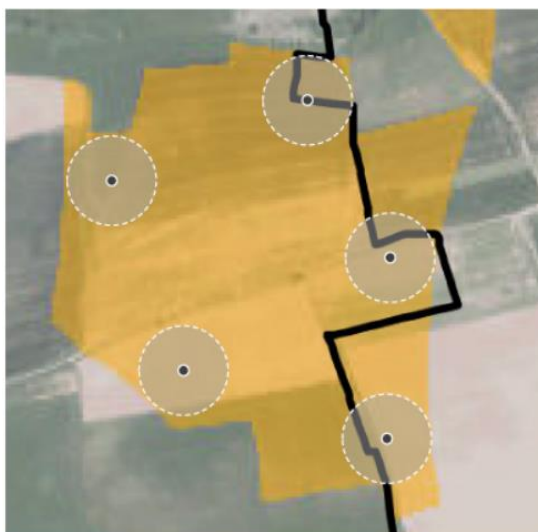
Mit dem am 1. Februar 2023 in Kraft getretenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vorgegeben, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erreichen. Demnach ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. So muss gemäß Anlage 1 des WindBG in Rheinland-Pfalz bis zum 31.12.2027 mindestens ein Flächenbeitragswert von 1,4 % und bis zum 31.12.2032 von 2,2 % erreicht werden.

In Rheinland-Pfalz hat die oberste Landesplanungsbehörde den Trägern der Regionalplanung den Auftrag gegeben, die Flächenziele des Bundes durch Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu erfüllen. Bis 2027 muss jede Planungsregion das Ziel von mindestens 1,4 % erreichen, wobei vertragliche Regelungen zwischen den Planungsregionen zur Kompensation von Flächendefiziten bis 2027 möglich sind. Für 2032 können die Flächenziele in Abhängigkeit von den Ergebnissen der durchzuführenden Potentialstudien in den einzelnen Regionen regional differenziert werden.

Gleichwohl können kommunale Planungsträger darüber hinaus Flächen für die Windenergie ausweisen, jedoch werden diese nicht auf die Flächenbeitragswerte angerechnet, da die Kommunen durch die Delegation des Nachweises der Flächenbeitragswerte an die Planungsregionen von dieser Aufgabe entbunden sind.

Bei der Flächenausweisung für Windenergie an Land wird in der Planungspraxis unterschieden zwischen Flächen, auf denen nur die Türme der Windenergieanlagen unterzubringen sind, wobei der Rotor über die Grenze der Fläche hinausragen darf („Rotor-out“) und Flächen, bei denen auch die Rotoren vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche Platz finden müssen („Rotor-in“) (siehe nachfolgende Abbildung).

Rotor-innerhalb



Rotor-außerhalb



Abbildung 5: Beispielhafte Darstellung der Rotor-in- und Rotor-out-Regelung (Quelle: eigene Darstellung 03/2023)

Durch die Rotor-Out-Regelung werden die ausgewiesenen Flächen effizienter gestaltet, allerdings verringert sich dadurch auch der Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen.

Zur Ermittlung der Potentialflächen bei Rotor-In-Planung ist gemäß § 4 WindBG „mittels Analyse der standardisierten Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) flächenscharf der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage an Land von den Grenzen der ausgewiesenen Fläche abzuziehen. Der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land abzüglich des Turmfußradius wird zu diesem Zweck mit einem Wert von 75 Metern festgesetzt.“

Um der Verbandsgemeinde Winnweiler und den Ortsgemeinden eine fachliche Grundlage für die Entscheidung zwischen Rotor-in- und Rotor-out-Planung zu geben, wurden mittels GIS-Analyse die Rotor-innerhalb-Flächen sowohl für die Variante mit FFH-Gebiet als auch für die Variante ohne FFH-Gebiet ermittelt.

➤ siehe Karte Nr. 15 und 16 im Anhang

Wie in den nachfolgenden Tabellen deutlich wird, führt die Rotor-in-Planung zu einer deutlichen Einschränkung der Potentialflächen. So verbleibt bei der Variante mit FFH-Gebiet eine Flächenkulisse von 1.097 ha, was einer Reduzierung von ca. 36 % entspricht. Bei der Variante ohne FFH-Gebiet reduzieren sich die potentiellen Eignungsflächen von 1.134 ha um ca. 38 % auf ca. 700 ha.

Tabelle 4: Verteilung der Potentialflächen für die Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Winnweiler bei einer Rotor-in-Planung

Gemeinde	Rotor-Innerhalb-Flächen [ha]	Gemeindefläche [ha]	Anteil Potentialflächen an Gemeindefläche in %
Börrstadt	423,5	1507,6	28,1
Breunigweiler	0,1	323,8	0,0
Falkenstein	63,4	748,6	8,5
Gonbach	0,0	293,6	0,0
Höringen	161,9	1072,2	15,1
Imsbach	186,9	890,1	21,0
Lohnsfeld	10,1	690,0	1,5
Münchweiler an der Alsenz	2,2	709,0	0,3
Schweisweiler	7,1	484,6	1,5
Sippersfeld	91,8	1320,4	7,0
Steinbach am Donnersberg	31,8	442,5	7,2
Wartenberg-Rohrbach	0,2	447,8	0,0
Winnweiler	118,3	2178,9	5,4
VG-Gesamt	1097,1	11108,9	9,9

Tabelle 5: Verteilung der Potentialflächen für die Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Winnweiler ohne FFH-Gebiete bei einer Rotor-in-Planung

Gemeinde	Rotor-Innerhalb-Flächen [ha]	Gemeindefläche [ha]	Anteil Potentialflächen an Gemeindefläche in %
Börrstadt	199,5	1507,6	13,2
Breunigweiler	0,1	323,8	0,0
Falkenstein	0,0	748,6	0,0
Gonbach	0,0	293,6	0,0
Höringen	161,8	1072,2	15,1
Imsbach	91,4	890,1	10,3
Lohnsfeld	6,5	690,0	0,9
Münchweiler an der Alsenz	2,2	709,0	0,3
Schweisweiler	0,6	484,6	0,1
Sippersfeld	91,8	1320,4	7,0
Steinbach am Donnersberg	30,8	442,5	6,9
Wartenberg-Rohrbach	0,2	447,8	0,0
Winnweiler	115,2	2178,9	5,3
VG-Gesamt	699,9	11108,9	6,3

Bei den in den Tabellen dargestellten Zahlen ist zu berücksichtigen, dass die Potentialflächen nicht restriktionsfrei sind, in den nachgelagerten Verfahrensschritten weiteren Prüfungen unterzogen werden müssen und zusätzlich eine Plausibilitätsprüfung im Hinblick auf den Flächenzuschnitt für die Ausweisung im Flächennutzungsplan erfolgen muss. Aus den genannten Gründen würden sich die Rotor-Innerhalb-Flächen bei Übernahme in den Flächennutzungsplan erneut reduzieren.

3. Potentialflächen für die Windenergienutzung in Überlagerung mit Potentialflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Für die Verbandsgemeinde Winnweiler liegt bereits eine Studie zur Potentialflächenermittlung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (BBP 09/2022) vor. Um eine Übersicht über potentielle Überlagerungen zwischen Potentialflächen für die Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu bekommen, wurden beide Flächenkulissen in Karte 17 des Anhangs dargestellt. Insgesamt werden ca. 115 ha (von insgesamt 690 ha) der Potentialflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen von Potentialflächen für die Windenergienutzung überlagert. Im Flächennutzungsplan können Sondergebiete für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, ausgewiesen werden, sodass eine Kombination von Wind- und Solarenergie möglich ist.

D. FAZIT

Im Rahmen der vorliegenden Potentialflächenermittlung konnten anhand der aufgeführten Kriterien insgesamt ca. 1.714 ha Potentialflächen für die Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Winnweiler ermittelt werden. Dies entspricht ca. 15 % der Verbandsgemeindefläche. Bei einem Ausschluss der FFH-Gebiete verbleiben ca. 1.134 ha Potentialflächen, was einem Anteil an der Verbandsgemeindefläche von ca. 10 % entspricht.

Die vorliegende Studie dient als fachliche Entscheidungsgrundlage für den Abwägungsprozess für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler.

Die ermittelten Potentialflächen sind nicht frei von Restriktionen. Die Flächen müssen daher im Rahmen der Genehmigungsverfahren (Flächennutzungsplanverfahren, Bebauungsplanverfahren oder Baugenehmigungsverfahren nach BImSchG) weiteren Prüfungen unterzogen werden. Dabei sind insbesondere artenschutzrechtliche Belange zu prüfen, da diese im Rahmen der vorliegenden Studie nicht untersucht worden sind. Unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse der nachgelagerten Verfahrensschritte können die verschiedenen Flächenpotentiale ganz oder teilweise als Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplan übernommen werden und damit kann dem Ziel der Förderung der Windkraftnutzung als regenerativer Energiequelle Rechnung getragen werden.

E. ANHANG

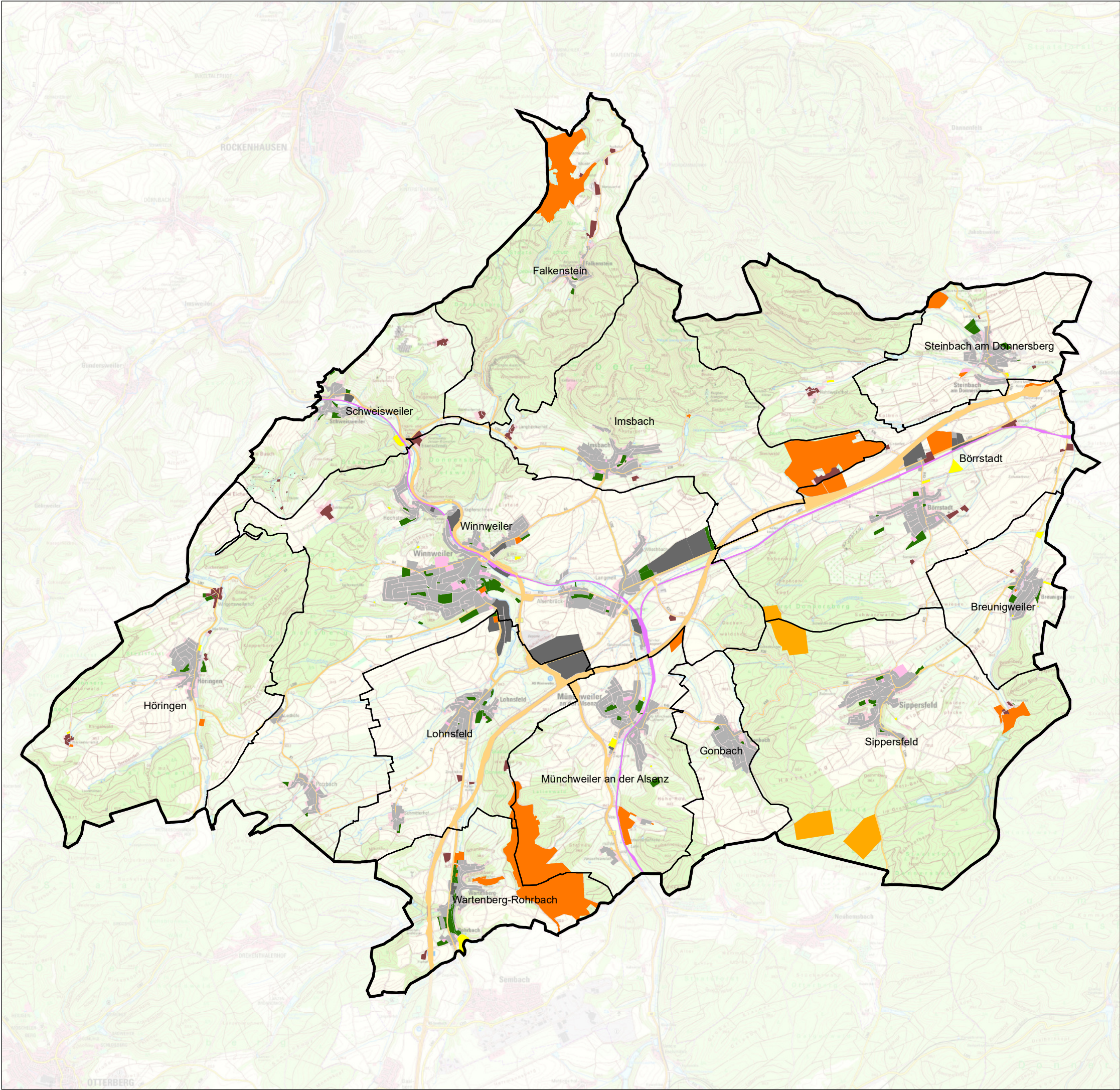
Planwerke:

Karte 1	Bestandssituation
Karte 2	Natur- und Landschaftsschutz
Karte 3	Weitere Fachgesetze / Fachplanungen
Karte 4	Schutz der Wohnfunktion und Sicherung der Siedlungsentwicklung
Karte 5	Ergebnis der Restriktionsanalyse
Karte 6	Ausschlussbereiche gemäß Restriktionsanalyse
Karte 7	Einschränkungen aufgrund eines erweiterten Ressourcen-, Natur- und Landschaftsschutzes
Karte 8	Energetische Eignung
Karte 9	Raumordnerische Ziele
Karte 10	Ergebnis der Restriktions- und Eignungsanalyse
Karte 11	Potentialflächen für die Windenergienutzung mit weiteren Einschränkungen
Karte 12	Potentialflächen für die Windenergienutzung
Karte 13	Potentialflächen für die Windenergienutzung ohne FFH-Gebiete
Karte 14	Potentialflächen für die Windenergienutzung im Offenland und Wald
Karte 15	Potentialflächen für die Windenergienutzung mit Rotor-innerhalb-Flächen
Karte 16	Potentialflächen für die Windenergienutzung ohne FFH-Gebiete mit Rotor-innerhalb Flächen
Karte 17	Potentialflächen für die Windenergienutzung und PV-FFA

F. QUELLEN

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- **BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)** (2009): Wildkatzenwegeplan, unter
<http://wildkatzenwegeplan.geops.de>
- **DataScout** – Fachportal mit Daten zur Wasserwirtschaft, unter
<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/1560/>
- **Erlass zum Natur- und Artenschutz** bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren, Stand 12.08.2020
- **FNP** – Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler, 2. Teilfortschreibung, BBP Entwurf 11/2021
- **Gemeinsames Rundschreiben** des Ministeriums der Finanzen, des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 28.05.2013 - „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM), Mainz unter
<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>
- **Landesamt für Umwelt** (2018): Arbeitshilfe Mopsfledermaus – Untersuchungs- und Bewertungsrahmen für die Genehmigung von Windenergieanlagen, Mainz, 23.07.2018
- **Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo)**, Open Data – Freie Daten und Dienste der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, unter
<https://lvermgeo.rlp.de/de/geodaten-geoshop/opendata/>
- **Landesforsten Rheinland-Pfalz**, Zentralstelle der Forstverwaltung, Forsteinrichtung
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter
https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/
- **LEP IV** – Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz, Vierte Teilfortschreibung
- **Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz**, Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz)
- **OpenStreetMap / Geofabrik GmbH**, unter
<https://download.geofabrik.de/europe/germany/rheinland-pfalz.html>
- **ROP** - Regionaler Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz, in der Fassung vom 18.05.2020

- **Windatlas RLP**, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM), Mainz unter
<https://mkuem.rlp.de/themen/energie-und-klimaschutz/erneuerbare-energien/windenergie>
- **Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)** vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist



Legende

Bestehende Siedlungsflächen

Siedlungsfläche (Misch- und Wohnbauflächen)

Gewerbliche Bauflächen

Flächen für den Gemeinbedarf

Versorgungsanlagen

Aussiedlerhöfe

Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

Grünflächen

Sonstige Darstellungen

Bahnanlagen (§5 BauGB)

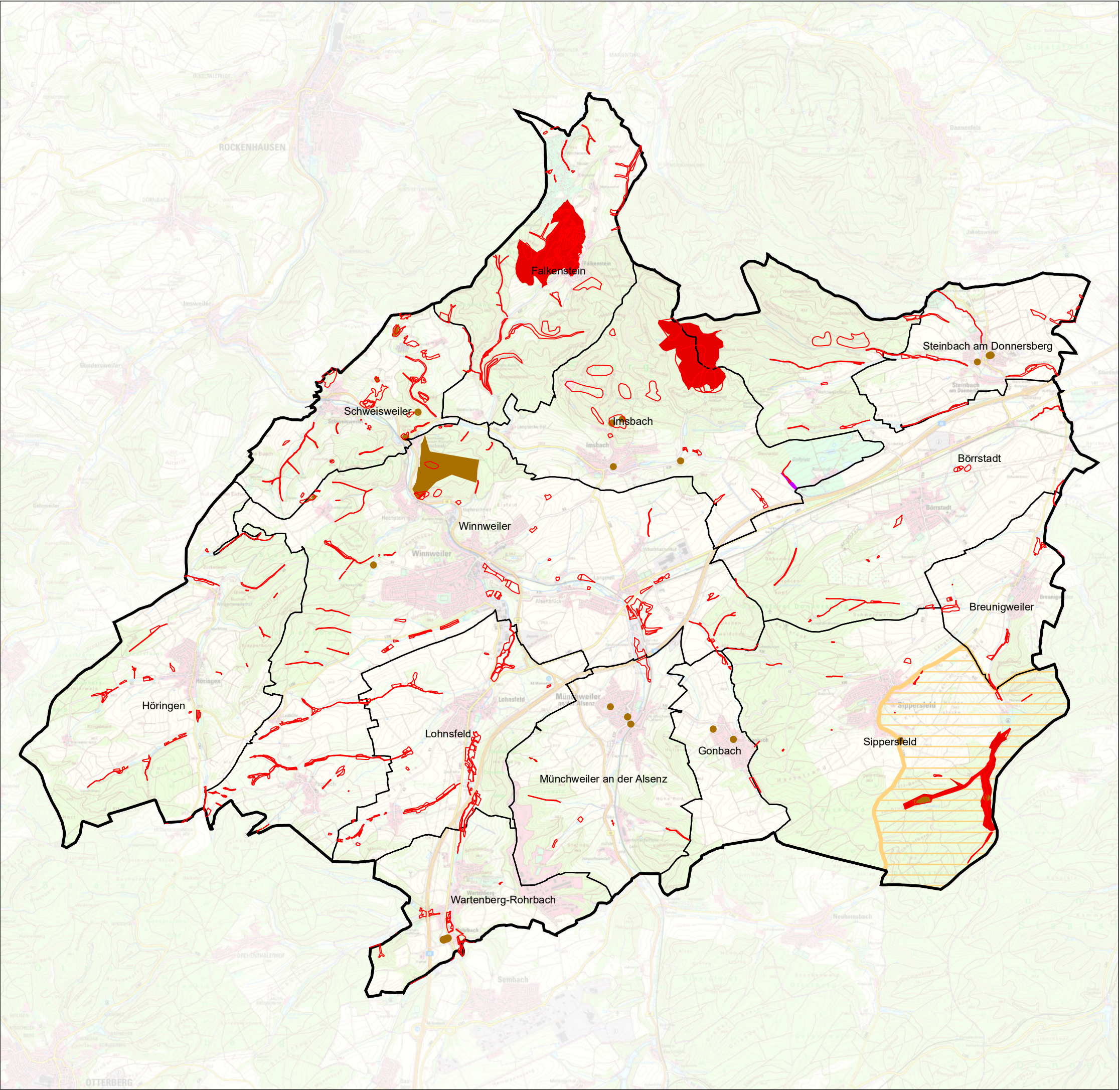
Überörtlicher Straßenverkehr u. örtl. Hauptverkehrs-züge (§5 BauGB)

Sonderbauflächen Windenergie (informativ)

Verbandsgemeindegrenze

Gemeindegrenze

Verbandsgemeinde Winnweiler		Karteninformationen Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N Projektion: Transverse Mercator Datum: ETRS 1989 False Easting: 500.000.000,0 False Northing: 0,0000 Central Meridian: 9,0000 Scale Factor: 0,9996 Latitude Of Origin: 0,0000 Einheiten: Meter	
BBP STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG Freie Stadtplaner PartnerGmbH Dipl.-Ing. Heiner Jakobs Holenz Kettling Dipl.-Ing. Peter Rissel Dipl.-Ing. Walter Ruppert Bruchstraße 5 67663 Kaiserslautern Steinfort (Wasser-Neckar) Mittelstraße 15 67109 Kaiserslautern Telefon: 06331 / 30158 - 0 E-Mail: info@bbp-stp.de Web: www.bbp-stp.de © 2023, alle Rechte vorbehalten		N	
Projekt Studie zur Windenergienutzung		Maßstab 1:55.000 0 250 500 1.000 Meter Blattgr. 297 / 420 mm	
Plan Nr. 1 Bestandssituation		Bearb. Rie/Fa Gez. Fa	
Stand: 13.03.2023	Plangrundlagen: VG Winnweiler FNP Entwurf Stand 11/2021, WMS von RLP der DTK 1:25.000		Projekt-Nr. 22001



Legende

Natur- und Landschaftsschutz

Nationale Schutzgebiete

- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Naturdenkmal
- geschützter Landschaftsbestandteil
- gesetzl. gesch. Biotope des § 30 BNatSchG

Internationale Schutzgebiete

- Biosphärenreservat (Entwicklungszone)

Sonstige Darstellungen

- Verbandsgemeindegrenze
- Gemeindegrenze

Verbandsgemeinde Winnweiler

STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG
Freie Stadtplaner PartnerGmbH
Dipl. Ing. Heiner Jakob
Holand Kettling
Dipl. Ing. Peter Rüssel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Buchstraße 5
67663 Kallrotzheim
Standort: Wälder-Ried
Münzstraße 15
67108 Kallrotzheim
Telefon: 06331 / 30158 - 0
E-Mail: wms@stpa-rlp.de
Web: www.stpa-rlp.de
© 2023, alle Rechte vorbehalten

Karteninformationen
Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N
Projektion: Transverse Mercator
Datum: ETRS 1989
False Easting: 500.000.000,0
False Northing: 0.0000
Central Meridian: 9.0000
Scale Factor: 0.9996
Latitude Of Origin: 0.0000
Einheiten: Meter



Projekt Studie zur Windenergienutzung

Maßstab 1:55.000
0 250 500 1.000 Meter

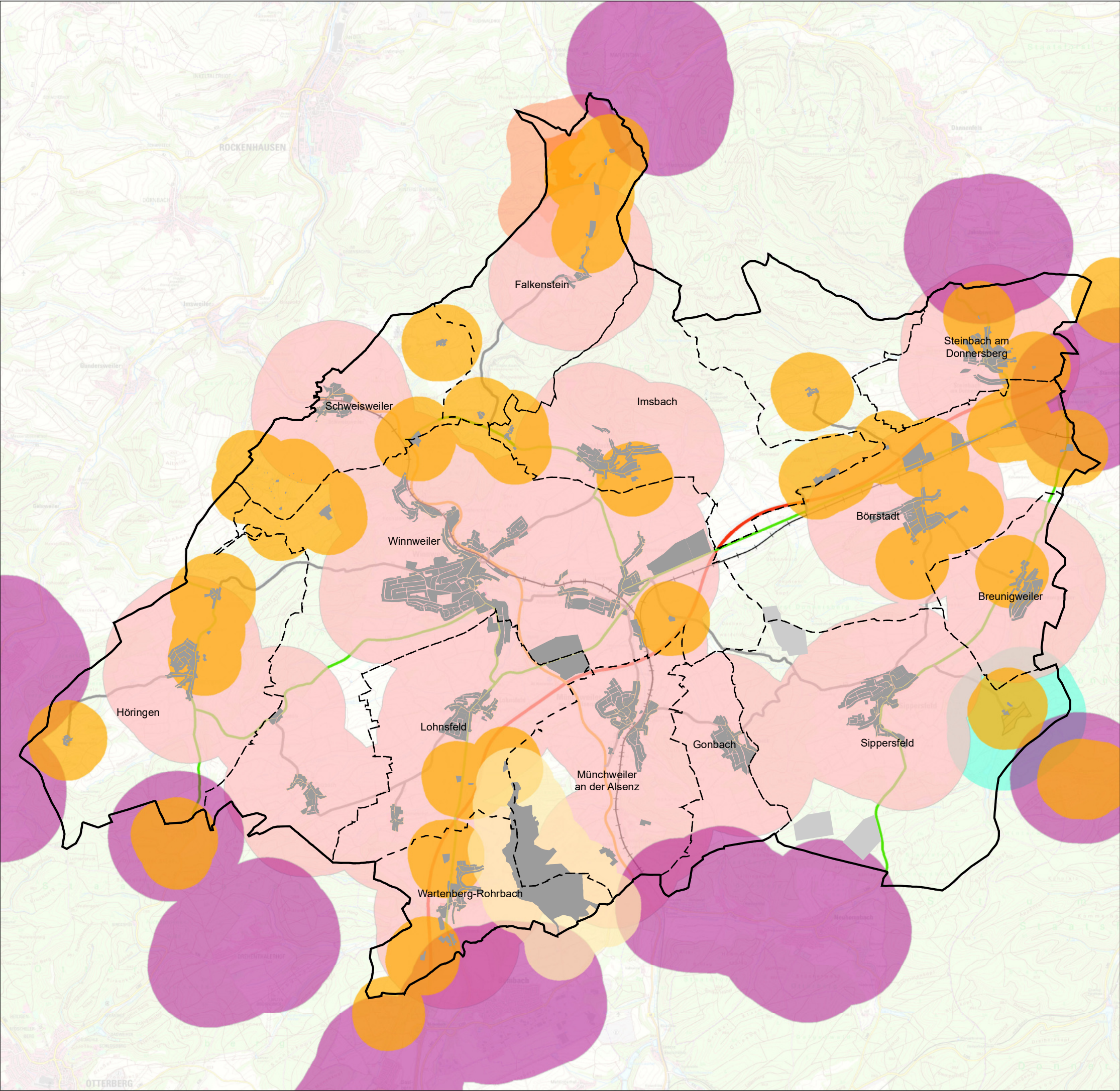
Blattgr. 297 / 420 mm

Plan Nr. 2 Natur- und Landschaftsschutz

Bearb. Rie/Fa
Gez. Fa

Stand: 29.06.2023
Plangrundlagen:
MUEFF - LANIS RLP
WMS von RLP der DTK 1:25.000

Projekt-Nr. 22001



Legende
Abstände zu Siedlungsflächen / anderen schutzwürdigen Nutzungen

Aussiedlerhöfe (500 m)

Wohn-, Mischbau- und Gemeinbedarfsflächen (900 m)

Campingplatz (800 m)

Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet (500 m)

Nachbargemeinden (900 m)

Militärfläche (500 m)

Sonstige Darstellungen

Verbandsgemeindegrenze

Gemeindegrenze

Siedlungsfläche

Sonderbauflächen Windenergie (informativ)

Bahnlinie

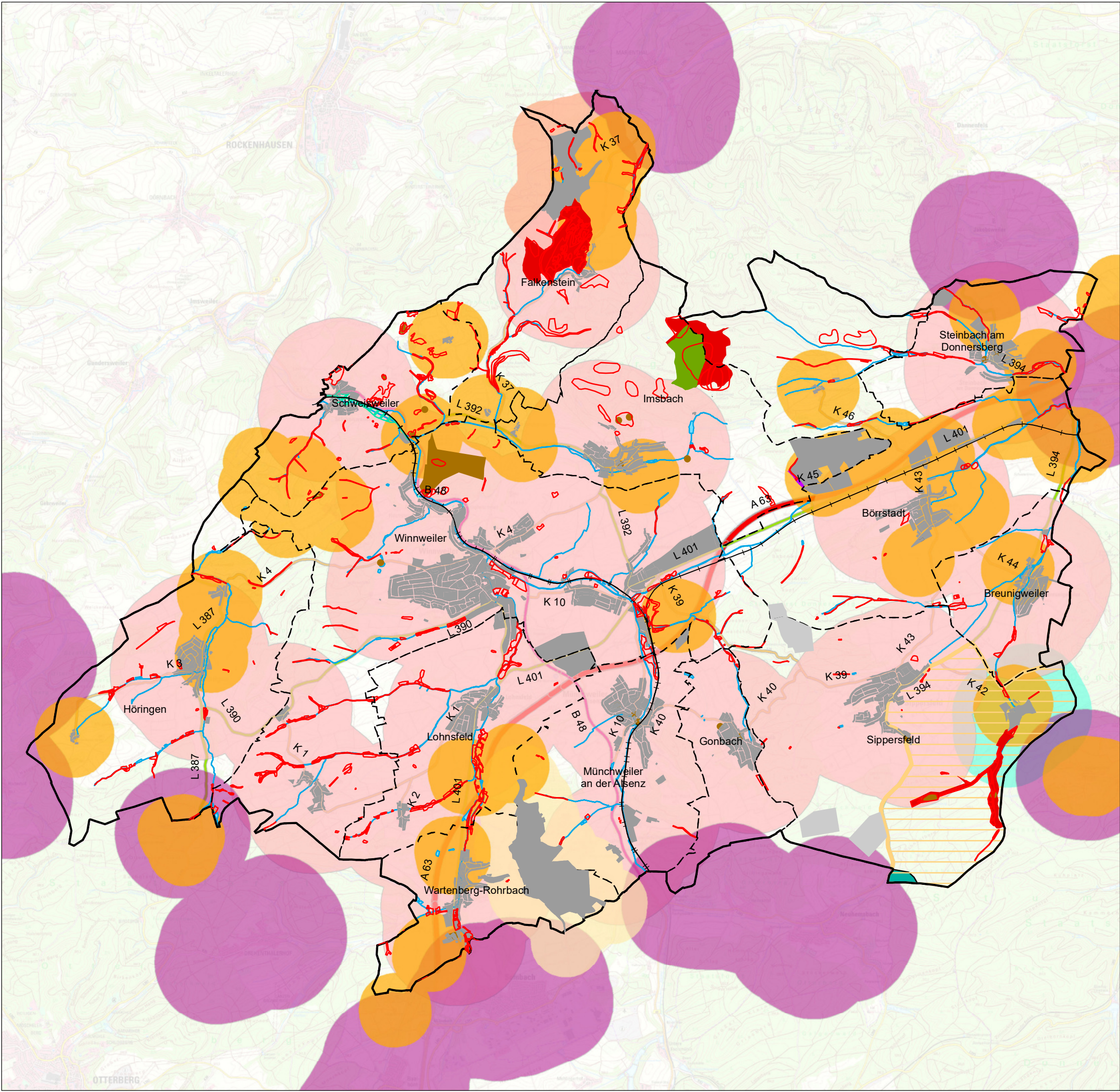
Autobahn

Bundesstraße

Landesstraße

Kreisstraße

Verbandsgemeinde Winnweiler		Karteninformationen Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N Projektion: Transverse Mercator Datum: ETRS 1989 False Easting: 500.000.000,0 False Northing: 0,0000 Central Meridian: 9,0000 Scale Factor: 0,9996 Latitude Of Origin: 0,0000 Einheiten: Meter
BBP STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG Freie Stadtplaner PartnerGmbH Dipl.-Ing. Heiner Jakob Holand Kettering Dipl.-Ing. Peter Riebel Dipl.-Ing. Walter Ruppert Buchstraße 5 67663 Kallertswiesen Standort: Wartenberg-Rohrbach Münzstraße 15 67169 Kallertswiesen Telefon: 06331 / 30158 - 0 E-Mail: info@stpp.de Web: www.stpp.de StP.de, der Partner für alle, die bauen		N
Projekt Studie zur Windenergienutzung		Maßstab 1:55.000 0 250 500 1.000 Meter Blattgr. 297 / 420 mm
Plan Nr. 4 Schutz der Wohnfunktion und Sicherung der Siedlungsentwicklung		Bearb. Rie/Fa Gez. Fa
Stand: 13.03.2023		Plangrundlagen: VG Winnweiler FNP Entwurf Stand 11/2021, OpenStreetMap / Geofabrik GmbH WMS von RLP der DTK 1:25.000
		Projekt-Nr. 22001



Verbandsgemeinde Winnweiler		Karteninformationen Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N Projektion: Transverse Mercator Datum: ETRS 1989 False Easting: 500.000.000,0 False Northing: 0.0000 Central Meridian: 9.0000 Scale Factor: 0.9996 Latitude Of Origin: 0.0000 Einheiten: Meter	
BBP STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG Freie Stadtplaner PartnerGmbH Dipl.-Ing. Heiner Jakobs Roland Kettnering Dipl.-Ing. Peter Rissel Dipl.-Ing. Walter Ruppert Buchstraße 5 67663 Kallrotzheim Standort Wein-Rocken Mittelstraße 15 67168 Kallrotzheim Telefon: 06331 / 30158 - 0 E-Mail: info@bbp-rlp.de Web: www.bbp-rlp.de GUT: alle Rechte vorbehalten		N	
Projekt Studie zur Windenergienutzung		Maßstab 1:55.000 0 250 500 1.000 Meter Blattgr. 297 / 420 mm	
Plan Nr. 5 Ergebnis der Restriktionsanalyse		Bearb. Rie/Fa Gez. Fa	
Stand: 29.06.2023	Plangrundlagen: VG Winnweiler FNP Entwurf Stand 11/2021, Datascout - Daten zur Wasserwirtschaft, MUEEF - LANIS RLP, Landesforsten RLP, OpenStreetMap / Geofabrik GmbH PGW - Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, Windatlas RLP, WMS von RLP der DTK 1.25.000		Projekt-Nr. 22001

Legende

Natur- und Landschaftsschutz

Nationale Schutzgebiete

- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Naturdenkmal
- geschützter Landschaftsbestandteil
- gesetzl. gesch. Biotope des § 30 BNatSchG

Internationale Schutzgebiete

- Biosphärenreservat (Entwicklungszone)

Waldgebiete mit besonders schützenswerten Funktionen

- Naturwaldreservat nach §19 LWaldG

Abstände zu Siedlungsflächen / anderen schutzwürdigen Nutzungen

- Aussiedlerhöfe (500 m)
- Wohn-, Mischbau- und Gemeinbedarfsflächen (900 m)
- Campingplatz (800 m)
- Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet (500 m)
- Nachbargemeinden (900 m)
- Militärfäche (500 m)

Abstände zu klassifizierten Straßen

- Autobahn, Abstand 40 m
- Bundesstraße, Abstand 20 m
- Landesstraße, Abstand 20 m
- Kreisstraße, Abstand 15 m

Wasser

- Ueberschwemmungsgebiet, gesetzlich
- Ueberschwemmungsgebiet, nachrichtlich
- Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) im Verfahren

Sonstige Darstellungen

- Verbandsgemeindegrenze
- Gemeindegrenze
- Siedlungsfläche
- Sonderbauflächen Windenergie (informativ)
- Gewässer
- Bahnlinie

Verbandsgemeinde
Winnweiler

Karteninformationen
Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N
Projektion: Transverse Mercator
Datum: ETRS 1989
False Easting: 500.000.000,0
False Northing: 0,0000
Central Meridian: 9,0000
Scale Factor: 0,9996
Latitude Of Origin: 0,0000
Einheiten: Meter



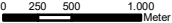
STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG
Freie Stadtplaner PartGmbH
Dipl.-Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettnering
Dipl.-Ing. Peter Rissel
Dipl.-Ing. Walter Ruppert

Buchhofstraße 5
67660 Kalenborn
Standort: Wehen-Rocken
Mittelstraße 15
67110 Kalenborn
Telefon: 06331 / 30155 - 0
E-Mail: info@stpa-rlp.de
Web: www.stpa-rlp.de
UMLR, alle Rechte vorbehalten



Projekt **Studie zur
Windenergienutzung**

Maßstab 1:55.000



Blattgr. 297 / 420 mm

Plan Nr. 5 Ergebnis der Restriktionsanalyse

Bearb. Rie/Fa

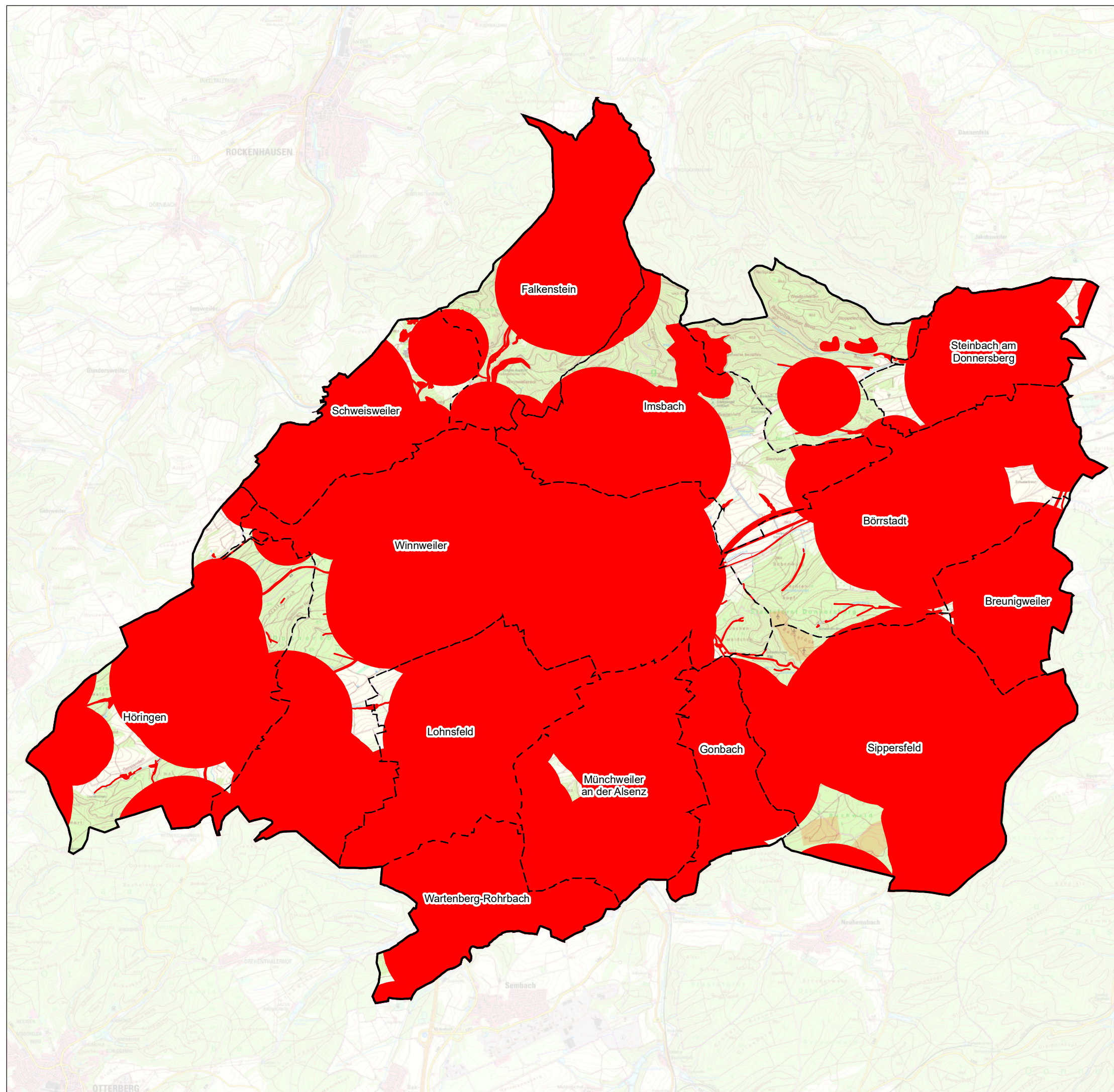
Gez. Fa

Stand:

Plangrundlagen:
VG Winnweiler FNP Entwurf Stand 11/2021,
Datascout - Daten zur Wasserwirtschaft,
MUEEF - LANIS RLP, Landesforsten RLP,
OpenStreetMap / Geofabrik GmbH
PGW - Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV,
Windatlas RLP, WMS von RLP der DTK 1:25.000

29.06.2023

Projekt-Nr. 22001



Legende



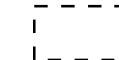
Ausschlussbereiche gemäß Restriktionsanalyse

- Bestehende Siedlungsflächen
- Verkehrsstraßen, Bahntrassen
- Fließgewässer, stehende Gewässer
- Abstände zu Siedlungsflächen und klassifizierten Straßen
- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmale
- geschützte Landschaftsbestandteile
- gesetzl. gesch. Biotope des § 30 BNatSchG
- Biosphärenreservat (Entwicklungszone)
- Naturwaldreservat nach § 19 LWaldG
- Überschwemmungsgebiete
- Trinkwasserschutzgebiet im Verfahren

Sonstige Darstellungen



Verbandsgemeindegrenze



| Gemeindegrenze

Sonderbauflächen Windenergie (informativ)

**Verbandsgemeinde
Winnweiler**

Karteninformationen

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N
Projektion: Transverse Mercator
Datum: ETRS 1989
False Easting: 500.000.000
False Northing: 0.0000
Central Meridian: 9.0000
Scale Factor: 0,9996
Latitude Of Origin: 0.0000
Einheiten: Meter

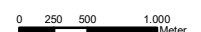


**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**
Freie Stadtplaner PartGmbH
Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettinger
Dipl. Ing. Peter Rädcl
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 6
67663 Kaiserslautern
Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
63168 Mannheim
Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bhp-kl.de
Web www.bhp-kl.de

Projekt	Studie zur Windenergienutzung
---------	--

Maßstab 1:55.000



Blattgr. 297 / 420 mm

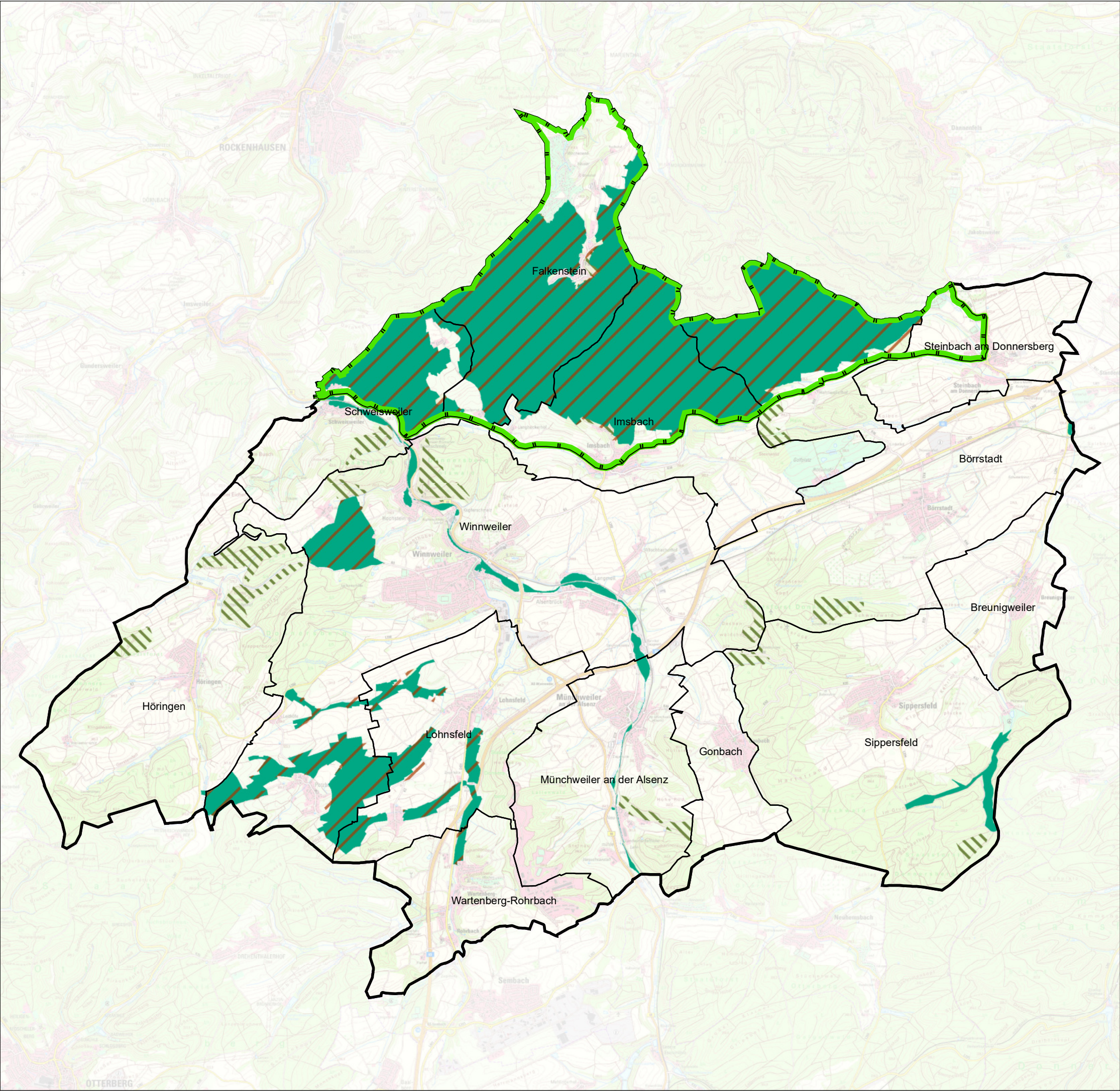
Plan Nr. 6	Ausschlussbereiche gemäß Restriktionsanalyse
------------	---

Bearb.	Rie/Fa
--------	--------

Gez.	Fa
------	----

Stand:	Plangrundlagen: VG Winnweiler FNP Entwurf Stand 11/2021, Datascout - Daten zur Wasserwirtschaft,
29.06.2023	MUEEF - LANIS RLP, Landesforsten RLP, OpenStreetMap / Geofabrik GmbH WMS von RLP der DTK 1:25.000

Projekt-Nr. 22001



Legende

Einschränkungen aufgrund eines erweiterten Ressourcen-, Natur und Landschaftsschutzes

Landschaftsschutzgebiet

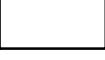
FFH Gebiet

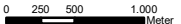
landesweiter Biotopverbund (LEP IV)

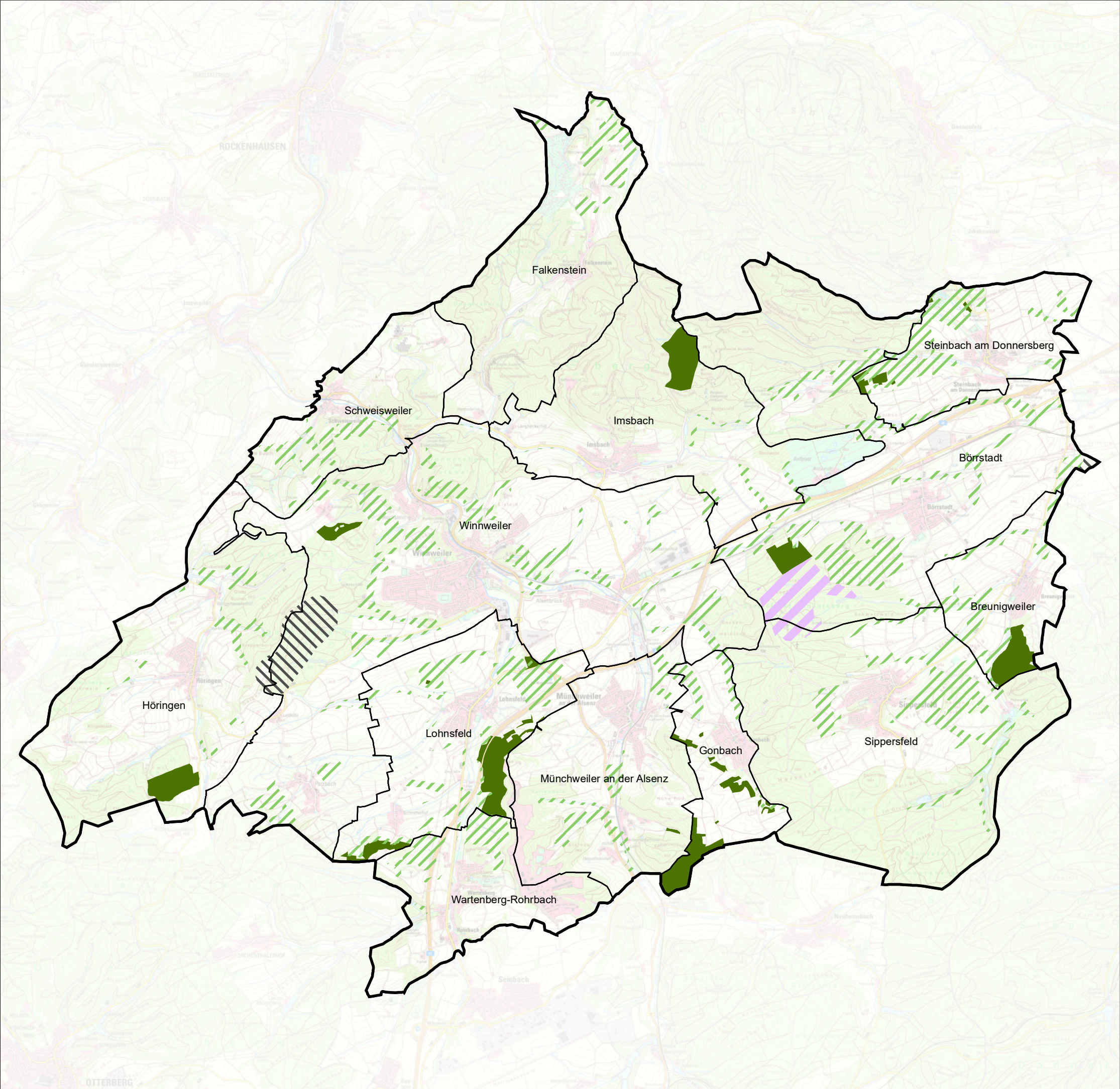
Laubwaldbestand älter oder gleich 120 Jahre mit einer zusammenhängenden Fläche von mind. 10 ha

Sonstige Darstellungen

Verbandsgemeindegrenze

Gemeindegrenze

Verbandsgemeinde Winnweiler		Karteninformationen Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N Projektion: Transverse Mercator Datum: ETRS 1989 False Easting: 500.000.000,0 False Northing: 0,0000 Central Meridian: 9,0000 Scale Factor: 0,9996 Latitude Of Origin: 0,0000 Einheiten: Meter	
 STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG Freie Stadtplaner PartnerGmbH Dipl.-Ing. Heiner Jakobs Holand Kettling Dipl.-Ing. Peter Riebel Dipl.-Ing. Walter Ruppert Buchstraße 5 67663 Kallrotzheim Stadion-Wein-Rockstr. Mittelstraße 15 67169 Kallrotzheim Telefon: 06331 / 30158 - 0 E-Mail: info@stb-pla.de Web: www.stb-pla.de StBPLA, das Partner-Logo, ist ein Marken-			
Projekt	Studie zur Windenergienutzung	Maßstab 1:55.000 	
Plan Nr. 7	Einschränkungen aufgrund eines erweiterten Ressourcen-, Natur- und Landschaftsschutzes	Blattgr. 297 / 420 mm	
		Bearb. Rie/Fa	Gez. Fa
Stand:	Plangrundlagen:	Projekt-Nr. 22001	
29.06.2023	MUEFF - LANIS RLP Landesforsten RLP WMS von RLP der DTK 1:25.000		

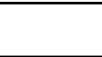


Legende

Regionaler Raumordnungsplan

-  Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund
-  Vorranggebiet Forstwirtschaft
-  Vorranggebiet Rohstoffsicherung
-  Vorranggebiet Windenergienutzung (informativ)

Sonstige Darstellungen

-  Verbandsgemeindegrenze
-  Gemeindegrenze

Verbandsgemeinde
Winnweiler



STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG
Freie Stadtplaner PartnerGmbH
Dipl. Ing. Heiner Jakob
Holand Kettling
Dipl. Ing. Peter Riebel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Buchstraße 5
67663 Kallrotzen
Standort: Wartenberg-Rohrbach
Münsterstraße 15
67169 Kallrotzen
Telefon: 06331 / 30158 - 0
E-Mail: wnn@bbp-llp.de
Web: www.bbplp.de
Grafik: alle Rechte vorbehalten

Karteninformationen
Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N
Projektion: Transverse Mercator
Datum: ETRS 1989
False Easting: 500.000.000,0
False Northing: 0.0000
Central Meridian: 9.0000
Scale Factor: 0.9996
Latitude Of Origin: 0.0000
Einheiten: Meter



Projekt **Studie zur
Windenergienutzung**

Maßstab 1:55.000



Blattgr. 297 / 420 mm

Plan Nr. 9 Raumordnerische Ziele

Bearb. Rie/Fa
Gez. Fa

Stand:
13.03.2023
Plangrundlagen:
PGW - Regionaler Raumordnungsplan
Westpfalz IV,
WMS von RLP der DTK 1:25.000

Projekt-Nr. 22001

Legende

Natur- und Landschaftsschutz

Nationale Schutzgebiete

- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Naturdenkmal
- geschützter Landschaftsbestandteil
- gesetzl. gesch. Biotope des § 30 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiet

Internationale Schutzgebiete

- Biosphärenreservat (Entwicklungszone)
- FFH Gebiet

Waldgebiete mit besonders schützenswerten Funktionen

- Naturwaldreservat nach §19 LWaldG

Regionaler Raumordnungsplan

- Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund
- Vorranggebiet Forstwirtschaft
- Vorranggebiet Rohstoffsicherung

Abstände zu Siedlungsflächen / anderen schutzwürdigen Nutzungen

- Aussiedlerhöfe (500 m)
- Wohn-, Mischbau- und Gemeinbedarfsflächen (900 m)
- Campingplatz (800 m)
- Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet (500 m)
- Nachbargemeinden (900 m)
- Militärfläche (500 m)

Abstände zu klassifizierten Straßen

- Autobahn, Abstand 40 m
- Bundesstraße, Abstand 20 m
- Landesstraße, Abstand 20 m
- Kreisstraße, Abstand 15 m

Wasser

- Ueberschwemmungsgebiet, gesetzlich
- Ueberschwemmungsgebiet, nachrichtlich
- Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) im Verfahren
- Gewässer

Sonstige Darstellungen

- Verbandsgemeindegrenze
- Gemeindegrenze
- Siedlungsfläche
- Sonderbauflächen Windenergie (informativ)
- Bahnlinie
- 110 kV und 220/380 kV Freileitung
- Windgeschwindigkeit < 5 m/s
- landesweiter Biotopverbund (LEP IV)
- Laubwaldbestand älter oder gleich 120 Jahre mit einer zusammenhängenden Fläche von mind. 10 ha

Verbandsgemeinde
Winnweiler

Karteninformationen
Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N
Projektion: Transverse Mercator
Datum: ETRS 1989
False Easting: 500.000.000,0
False Northing: 0.0000
Central Meridian: 9.0000
Scale Factor: 0.9996
Latitude Of Origin: 0.0000
Einheiten: Meter



STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG
Freie Stadtplaner PartnerGmbH
Dipl.-Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettnering
Dipl.-Ing. Peter Rissel
Dipl.-Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67663 Kalenborn
Standort: Wehen-Rocking
Mittelstraße 15
67110 Kalenborn
Telefon: 06331 / 30155 - 0
E-Mail: info@stpp.de
Web: www.stpp.de
Sitzung: alle 1. und 3. Donnerstag



Projekt Studie zur
Windenergienutzung

Maßstab 1:55.000
0 250 500 1.000 Meter
Blattgr. 297 / 420 mm

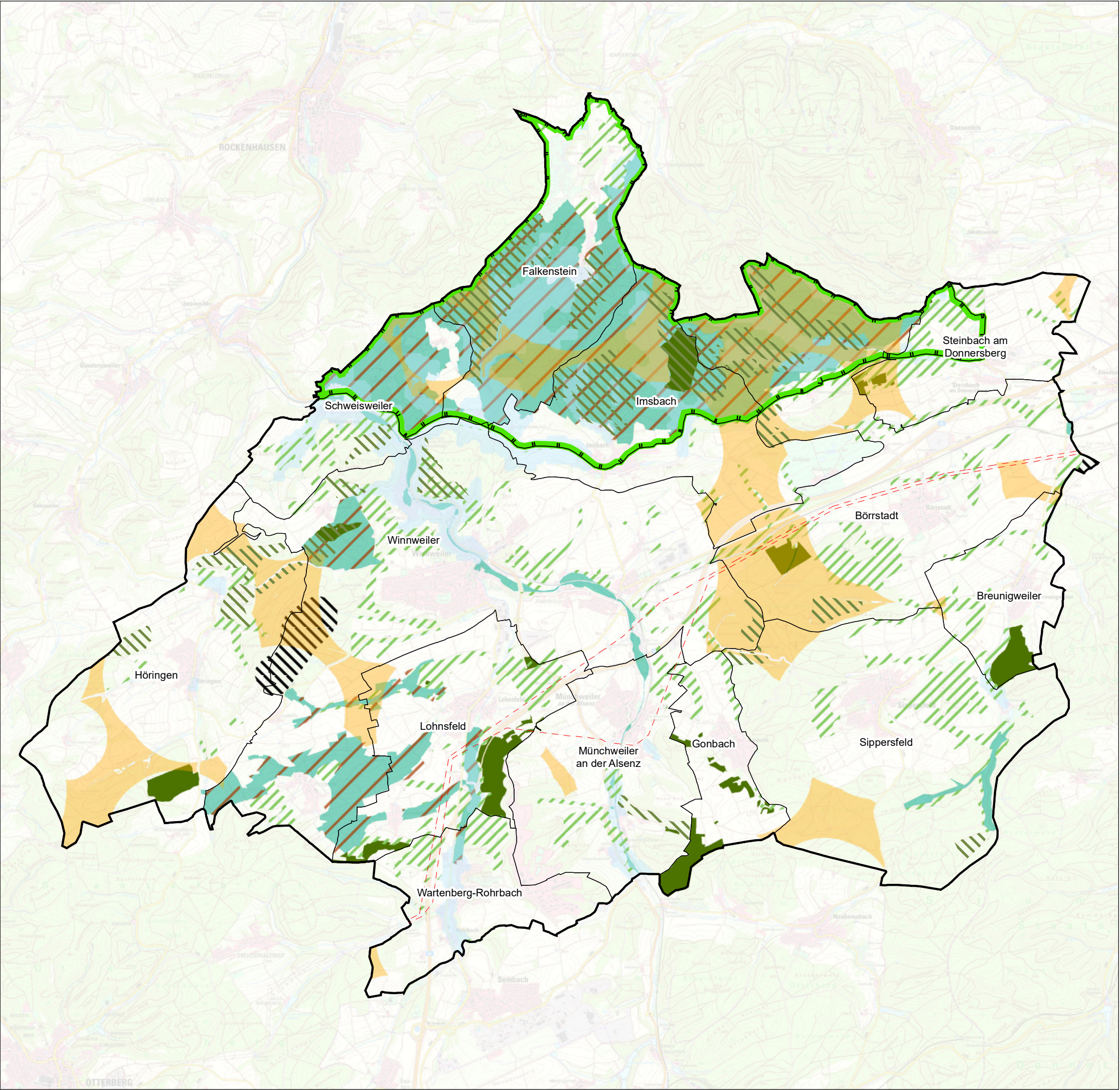
Plan Nr. 10 Ergebnis der Restriktions- und
Eignungsanalyse

Bearb. Rie/Fa
Gez. Fa

Stand:
29.06.2023

Plangrundlagen:
VG Winnweiler FNP Entwurf Stand 11/2021,
Datascout - Daten zur Wasserwirtschaft,
MUEEF - LANIS RLP, Landesforsten RLP,
OpenStreetMap / Geofabrik GmbH
PGW - Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV,
Windatlas RLP, WMS von RLP der DTK 1:25.000

Projekt-Nr. 22001



Potentialflächen für die Windenergienutzung

FFH Gebiet

Landschaftsschutzgebiet

Laubwaldbestand älter oder gleich 120 Jahre mit einer zusammenhängenden Fläche von mind. 10 ha

Landesweiter Biotopverbund

Vorranggebiet Rohstoffsicherung

Vorranggebiet Forstwirtschaft

Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund

110 kV und 220/380 kV Freileitung

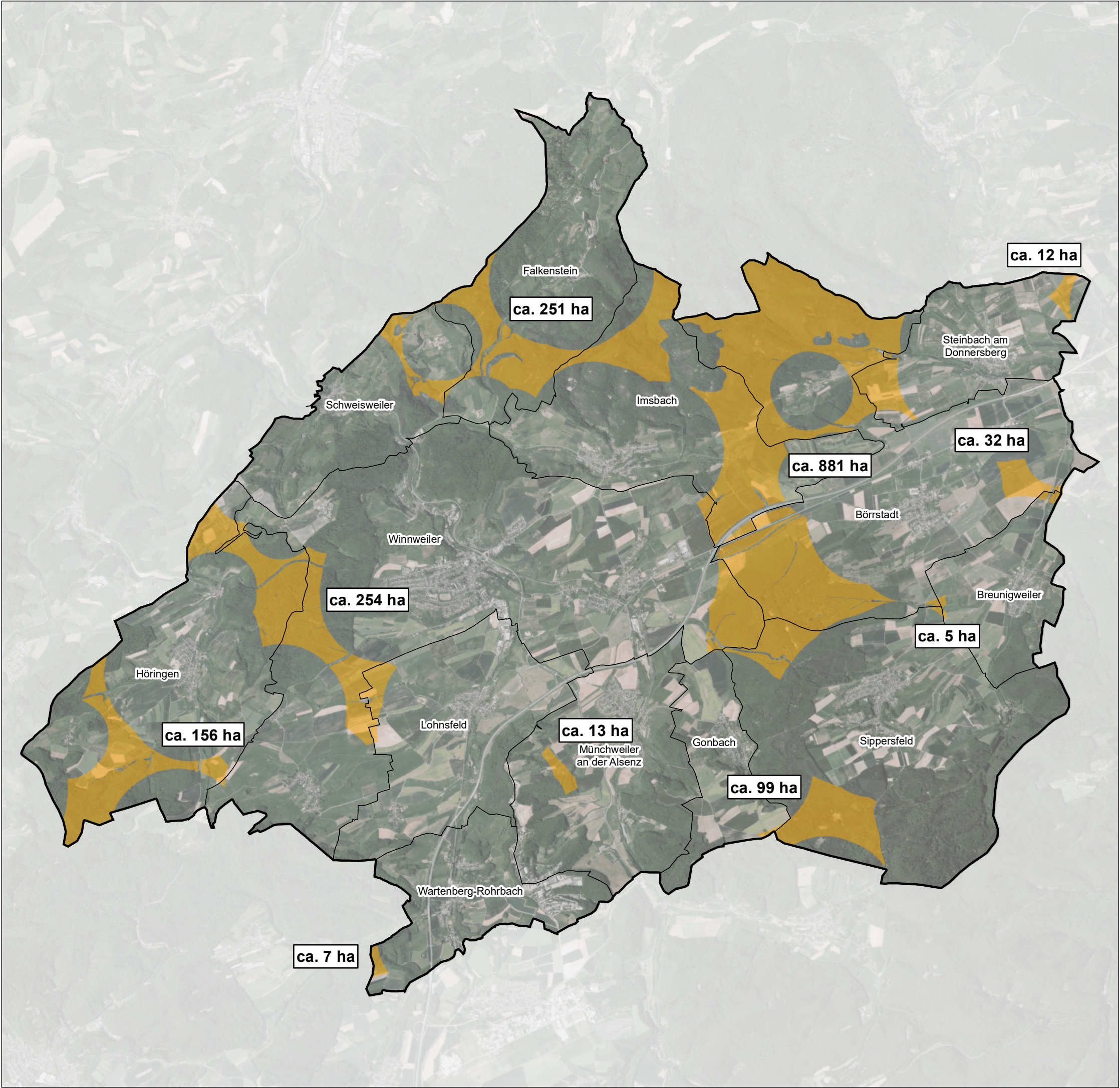
Windgeschwindigkeit < 5 m/s

Sonstige Darstellungen

Verbandsgemeindengrenze

Gemeindengrenze

Verbandsgemeinde Winnweiler		Karteninformationen Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N Projektion: Transverse Mercator Datum: ETRS 1989 False Easting: 500.000.000,0 False Northing: 0.0000 Central Meridian: 9.0000 Scale Factor: 0.9996 Latitude Of Origin: 0.0000 Einheiten: Meter	
BBP STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG Freie Stadtplaner PartnerGmbH Dipl.-Ing. Heiner Jakobs Roland Kettnering Dipl.-Ing. Peter Riebel Dipl.-Ing. Walter Ruppert Buchstraße 5 67663 Kallrotzen Standort: Wartenberg-Rohrbach Münzstraße 15 67169 Kallrotzen Telefon: 06331 / 30158 - 0 E-Mail: info@bbp-rlp.de Web: www.bbp-rlp.de UStG Nr. 464 vom 1.10.1995 Nr. 1 Heft 1		N	
Projekt Studie zur Windenergienutzung		Maßstab 1:55.000 02505001000 Meter Blattgr. 297 / 420 mm	
Plan Nr. 11 Potentialflächen für die Windenergienutzung mit weiteren Einschränkungen		Bearb. Rie/Fa Gez. Fa	
Stand: 05.07.2023		Plangrundlagen: VG Winnweiler FNP Entwurf Stand 11/2021, Datenscout - Daten zur Wasserwirtschaft, MUEEF - LANIS RLP, Landesforsten RLP, OpenStreetMap / Geofabrik GmbH WMS von RLP der DTK 1:25.000 Projekt-Nr. 22001	



Legende

 Potentialflächen für die Windenergienutzung

Sonstige Darstellungen

 Verbandsgemeindegrenze

 Gemeindegrenze

**Verbandsgemeinde
Winnweiler**



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**
Freie Stadtplaner PartGmbH
Dipl.-Ing. Heiner Jakob
Holand Kettling
Dipl.-Ing. Peter Riebel
Dipl.-Ing. Walter Ruppert

Buchhofstraße 5
67663 Kalenborn
Stadtwald (Wald-Riedel)
Mittelstraße 15
67109 Kalenborn
Telefon: 06331 / 30155 - 0
E-Mail: info@bbp-stp.de
Web: www.bbp-stp.de
USt-IdNr.: DE255191101

Projekt **Studie zur
Windenergienutzung**

Plan Nr. 12 Potentialflächen für die
Windenergienutzung

Stand: 05.07.2023
Plangrundlagen:
VG Winnweiler FNP Entwurf Stand 11/2021,
Datascout - Daten zur Wasserwirtschaft,
MUEEF - LANIS RLP, Landesforsten RLP,
OpenStreetMap / Geofabrik GmbH
WMS von RLP der DTK 1:25.000

Karteninformationen
Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N
Projektion: Transverse Mercator
Datum: ETRS 1989
False Easting: 500.000.000,0
False Northing: 0.0000
Central Meridian: 9.0000
Scale Factor: 0.9996
Latitude Of Origin: 0.0000
Einheiten: Meter



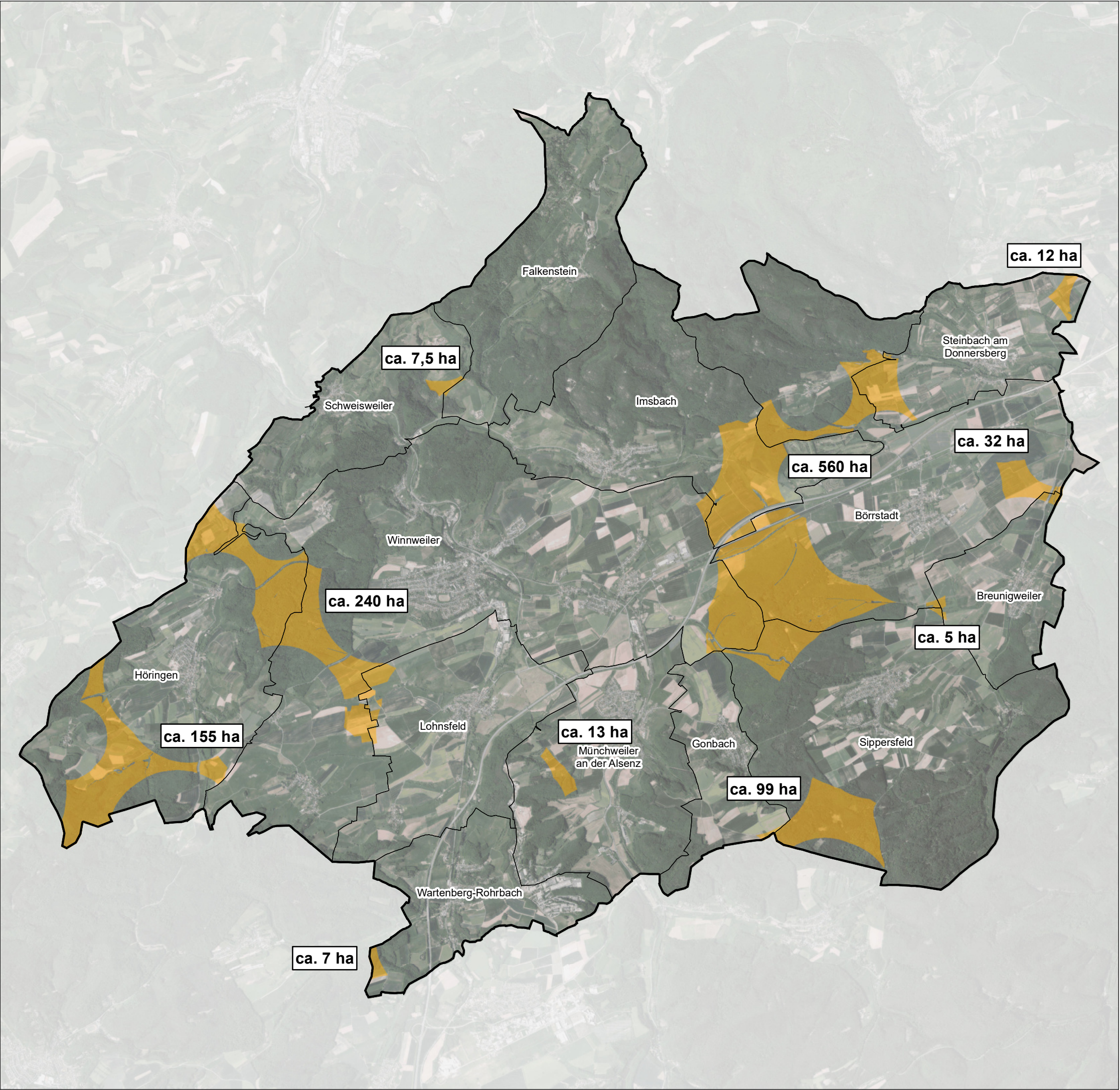
Maßstab 1:55.000

0 250 500 1.000 Meter

Blattgr. 297 / 420 mm

Bearb. Rie/Fa
Gez. Fa

Projekt-Nr. 22001



Legende

 Potentialflächen für die Windenergienutzung

Sonstige Darstellungen

 Verbandsgemeindegrenze

 Gemeindegrenze

**Verbandsgemeinde
Winnweiler**



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Bürostraße 5
67663 Kalenborn
Standort: Wein-Rockstr.
Mittelstraße 15
67109 Kalenborn

Dipl.-Ing. Heiner Jakob
Holand Kettling
Dipl.-Ing. Peter Riebel
Dipl.-Ing. Walter Ruppert

Telefon: 06331 / 30155 - 0
E-Mail: info@bbp-rlp.de
Web: www.bbp-rlp.de
USt-IdNr.: DE275671303

Projekt **Studie zur
Windenergienutzung**

Plan Nr. 13 Potentialflächen für die Wind-
energienutzung - ohne FFH-Gebiete

Stand:
05.07.2023

Plangrundlagen:
VG Winnweiler FNP Entwurf Stand 11/2021,
Datascout - Daten zur Wasserwirtschaft,
MUEEF - LANIS RLP, Landesforsten RLP,
OpenStreetMap / Geofabrik GmbH
WMS von RLP der DTK 1:25.000

Karteninformationen
Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N
Projektion: Transverse Mercator
Datum: ETRS 1989
False Easting: 500.000.000,0
False Northing: 0.0000
Central Meridian: 9.0000
Scale Factor: 0.9996
Latitude Of Origin: 0.0000
Einheiten: Meter



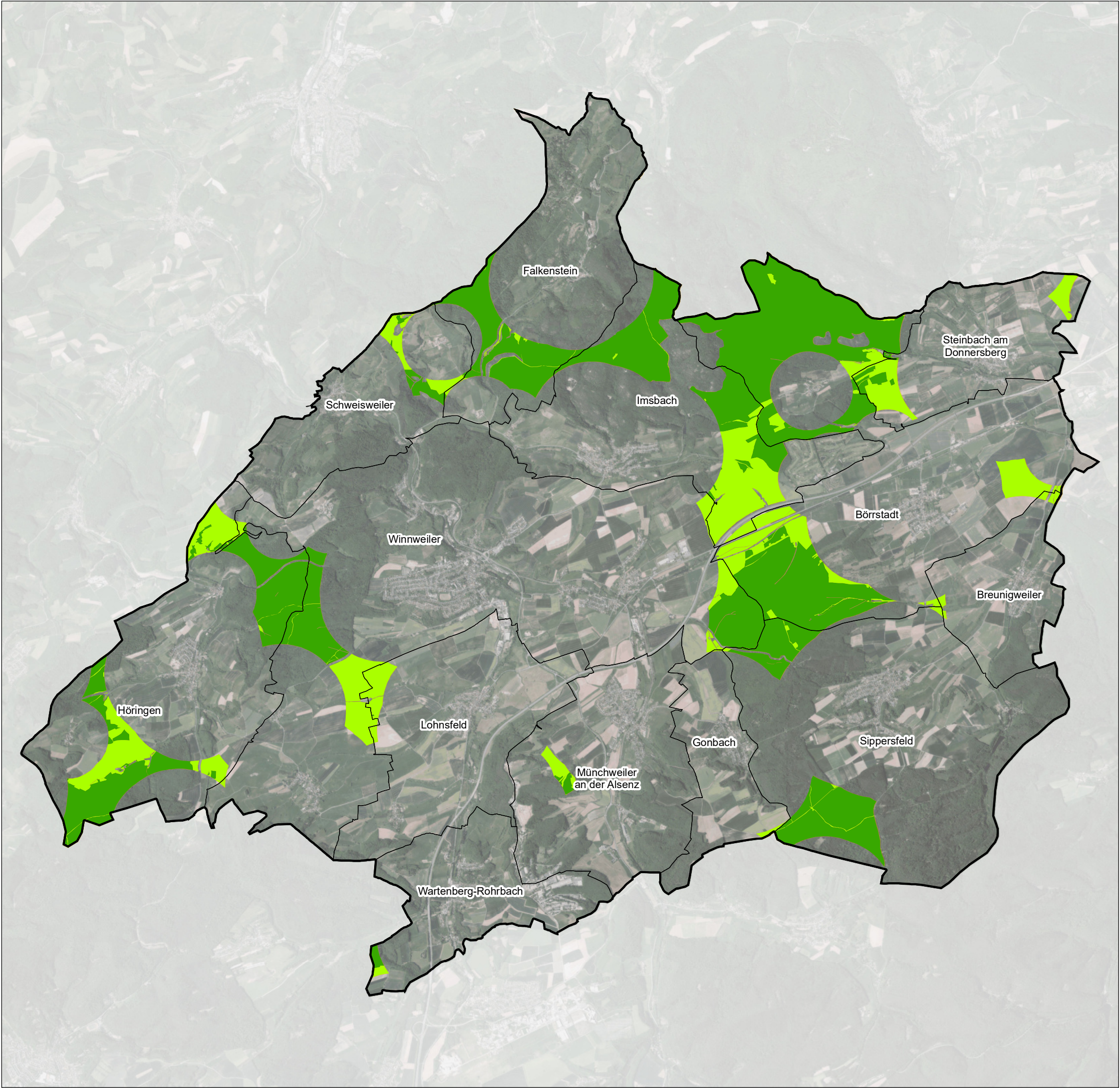
Maßstab 1:55.000

0 250 500 1.000 Meter

Blattgr. 297 / 420 mm

Bearb. Rie/Fa
Gez. Fa

Projekt-Nr. 22001



Legende

- Potentialflächen für die Windenergienutzung im Offenland
- Potentialflächen für die Windenergienutzung im Wald

Sonstige Darstellungen

- Verbandsgemeindegrenze
- Gemeindegrenze

Verbandsgemeinde Winnweiler

STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG
Freie Stadtplaner PartGmbH
Dipl.-Ing. Heiner Jakob
Holand Kettling
Dipl.-Ing. Peter Riebel
Dipl.-Ing. Walter Ruppert

Buchhofstraße 5
67663 Kalenborn
Standort: Wein-Rocking
Mittelstraße 15
67169 Kalenborn
Telefon: 06331 / 30155 - 0
E-Mail: info@stpp.de
Web: www.stpp.de
StP.de, alle Rechte vorbehalten

Karteninformationen
Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N
Projektion: Transverse Mercator
Datum: ETRS 1989
False Easting: 500.000.000
False Northing: 0.000
Central Meridian: 9.000
Scale Factor: 0.9996
Latitude Of Origin: 0.000
Einheiten: Meter



Projekt **Studie zur Windenergienutzung**

Maßstab 1:55.000

0 250 500 1.000 Meter

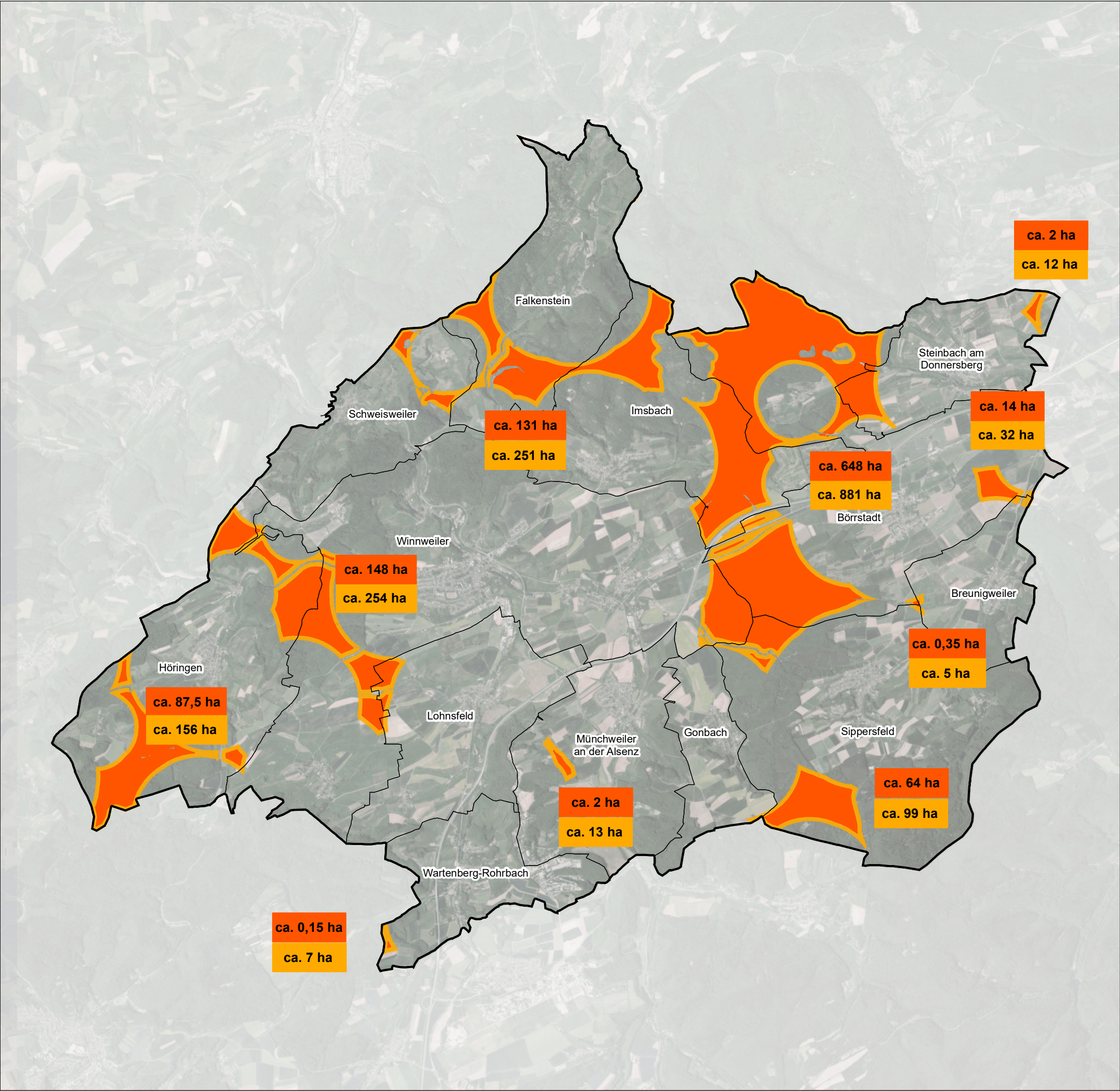
Blattgr. 297 / 420 mm

Plan Nr. 14 Potentialflächen für die Windenergienutzung im Offenland und Wald

Bearb. Rie/Fa
Gez. Fa

Stand:
24.03.2023
Plangrundlagen:
VG Winnweiler FNP Entwurf Stand 11/2021,
VG Winnweiler - PV-Studie,
Datascout - Daten zur Wasserwirtschaft,
MUEEF - LANIS RLP, Landesforsten RLP,
OpenStreetMap / Geofabrik GmbH
WMS von RLP der DTK 1:25.000

Projekt-Nr. 22001

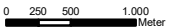


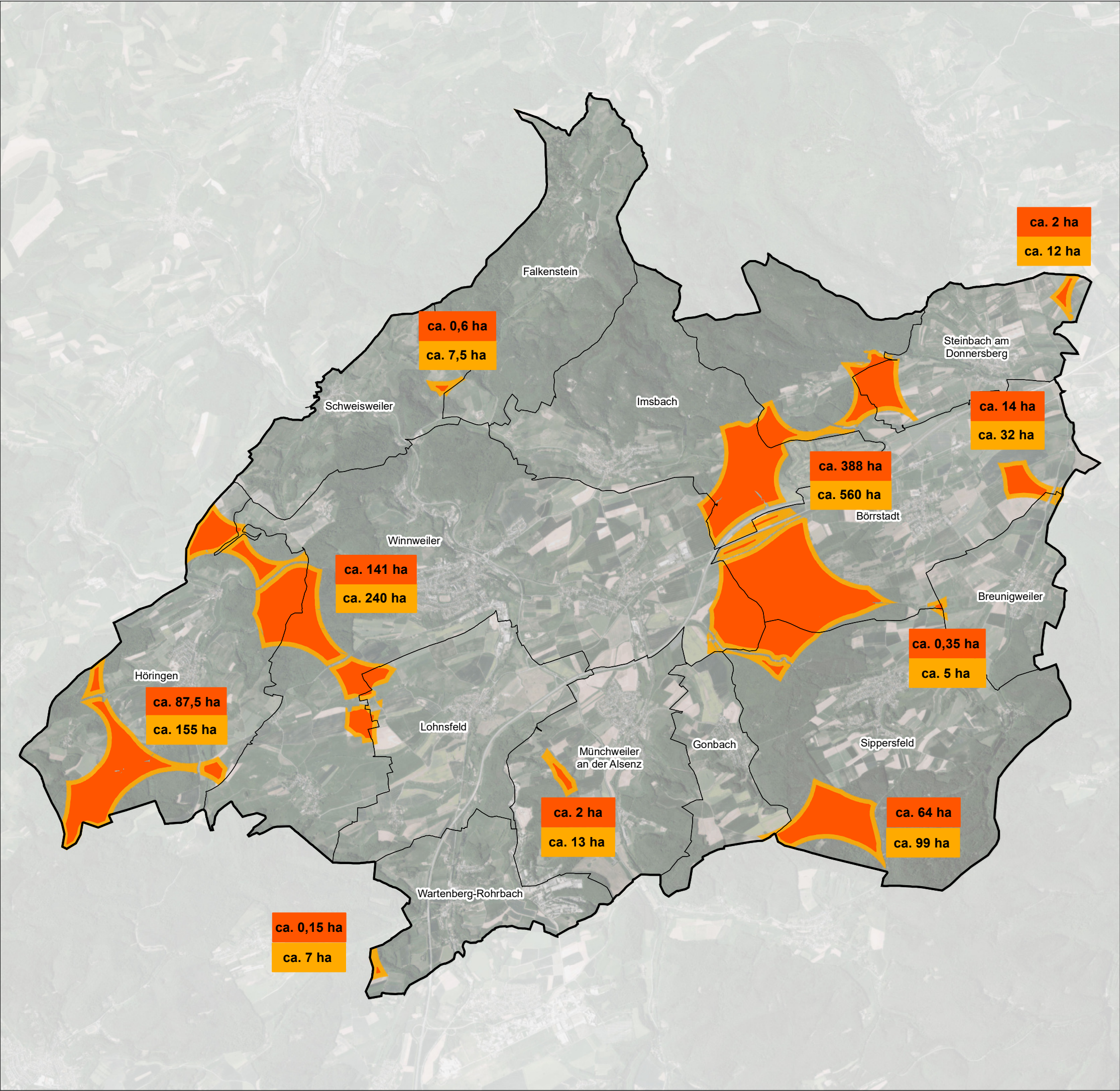
Legende

- Potentialflächen für die Windenergienutzung
- Rotor-innerhalb-Flächen

Sonstige Darstellungen

- Verbandsgemeindegrenze
- Gemeindegrenze

Verbandsgemeinde Winnweiler		Karteninformationen Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N Projektion: Transverse Mercator Datum: ETRS 1989 False Easting: 500.000.000 False Northing: 0.000 Central Meridian: 9.000 Scale Factor: 0.9996 Latitude Of Origin: 0.000 Einheiten: Meter	
 STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG Freie Stadtplaner PartnerGmbH Dipl.-Ing. Heiner Jakob Roland Kettner Dipl.-Ing. Peter Riedel Dipl.-Ing. Walter Ruppert			
Projekt	Studie zur Windenergienutzung	Maßstab 1:58.492 	
		Blattgr. 297 / 420 mm	
Plan Nr. 15	Potentialflächen für die Wind- energienutzung mit Rotor-innerhalb-Flächen	Bearb.	Rie/Fa
		Gez.	Fa
Stand: 29.06.2023	Plangrundlagen: VG Winnweiler FNP Entwurf Stand 11/2021, Datascout - Daten zur Wasserwirtschaft, MUEEF - LANIS RLP, Landesforsten RLP, OpenStreetMap / Geofabrik GmbH WMS von RLP der DTK 1:25.000		Projekt-Nr. 22001



Legende

Potentialflächen für die Windenergienutzung

Rotor-innerhalb-Flächen

Sonstige Darstellungen

Verbandsgemeindegrenze

Gemeindegrenze

Verbandsgemeinde
Winnweiler

Karteninformationen
Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N
Projektion: Transverse Mercator
Datum: ETRS 1989
False Easting: 500.000.000,0
False Northing: 0.0000
Central Meridian: 9.0000
Scale Factor: 0.9996
Latitude Of Origin: 0.0000
Einheiten: Meter

STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG
Freie Stadtplaner PartGmbH
Dipl.-Ing. Heiner Jakob
Roland Kettnering
Dipl.-Ing. Peter Riebel
Dipl.-Ing. Walter Ruppert

Buchhofstraße 5
67663 Kalenborn
Steinfort (Winnweiler-Ried)
Mittelstraße 15
67109 Kalenborn
Telefon: 06331 / 30158 - 0
E-Mail: info@stpp.de
Web: www.stpp.de
Grafik: alle Rechte vorbehalten

Projekt **Studie zur
Windenergienutzung**

Plan Nr. 16 Potentialflächen für die Wind-
energienutzung ohne FFH-Gebiete
mit Rotor-innerhalb-Flächen

Stand: 29.06.2023
Plangrundlagen:
VG Winnweiler FNP Entwurf Stand 11/2021,
Datascout - Daten zur Wasserwirtschaft,
MUEEF - LANIS RLP, Landesforsten RLP,
OpenStreetMap / Geofabrik GmbH
WMS von RLP der DTK 1:25.000

Maßstab 1:55.000
Blattgr. 297 / 420 mm
Bearb. Rie/Fa
Gez. Fa

Projekt-Nr. 22001

